

Beschlussempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

- 1) zu dem Antrag des Bundesministeriums der Finanzen
– Drucksache 14/5858 –**

**Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2000
– Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes
(Jahresrechnung 2000)**

- 2) zu der Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof
– Drucksache 14/7018 –**

Bemerkungen des Bundesrechnungshofes 2001 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung (einschließlich der Feststellungen zur Jahresrechnung des Bundes 2000)

A. Problem

1. Das Bundesministerium der Finanzen hat gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz und § 114 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2000 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorgelegt.

– Drucksache 14/5858 –

Es hat gebeten, eine Entscheidung über die Entlastung der Bundesregierung herbeizuführen.

2. Der Bundesrechnungshof hat die vorgelegten Rechnungen sowie die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 2 Grundgesetz und § 97 Abs. 1 Bundeshaushaltsordnung geprüft und seine Bemerkungen 2001 dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

– Drucksache 14/7018 –

3. Der Bundesrat hat der Bundesregierung in seiner 770. Sitzung am 30. November 2001 die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 erteilt.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag erteilt der Bundesregierung gemäß Artikel 114 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 114 Bundeshaushaltsordnung für das Haushaltsjahr 2000 die Entlastung.

Die Bundesregierung wird zugleich aufgefordert, den Feststellungen des Haushaltsausschusses Rechnung zu tragen und unter Berücksichtigung seiner Entscheidungen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit in die Wege zu leiten.

Der Ausschuss spricht die Erwartung aus, dass die Bundesregierung alle Berichtspflichten fristgerecht erfüllt, um eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen zu ermöglichen.

Bundesregierung und Bundesrechnungshof werden gebeten, den Haushaltsausschuss laufend über solche Prüfungsergebnisse zu unterrichten, die zu gesetzgeberischen Maßnahmen geführt haben oder für anstehende Gesetzesvorhaben von Bedeutung sind.

Einvernehmen im Ausschuss

Beschlussempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Bundesregierung wird gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 114 der Bundeshaushaltsordnung aufgrund
 - a) des Antrages des Bundesministeriums der Finanzen (Drucksache 14/5858) und
 - b) der Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (Drucksache 14/7018) – die Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 erteilt.
Die Entlastung umfasst auch die Rechnung der Sondervermögen des Bundes, für die kein abweichendes Entlastungsverfahren vorgesehen ist.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert,
 - a) bei der Aufstellung und Ausführung der Bundeshaushaltspläne die anliegenden Feststellungen des Haushaltsausschusses zu den Bemerkungen des Bundesrechnungshofes zu befolgen,
 - b) Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Ausschusses einzuleiten,
 - c) die Berichtspflichten fristgerecht zu erfüllen, damit eine zeitnahe Verwertung der Ergebnisse bei den Haushaltsberatungen gewährleistet ist.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Uta Titze-Stecher
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Uta Titze-Stecher

Allgemeiner Teil

Der **Antrag** des Bundesministeriums der Finanzen auf Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2000 (**Drucksache 14/5858**) wurde in der 170. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Mai 2001 dem Haushaltsausschuss überwiesen. Dieser hat den Antrag an seinen Unterausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, weitergeleitet.

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes (**Drucksache 14/7018**) wurden gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT mit Drucksache 14/7413 lfd. Nr. 2 federführend dem Haushaltsausschuss sowie zur Mitberatung dem Sportausschuss, dem Finanzausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sowie dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

Der **Finanzausschuss** hat die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes am 24. April 2002 sowie der **Sportausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** und der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** am 5. Juni 2002 beraten; alle Ausschüsse haben Kenntnisnahme der Unterrichtung empfohlen. Darüber hinaus wurde im Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ein Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU behandelt, der aber keine Mehrheit fand.

Der **Rechnungsprüfungsausschuss** hat die Anträge des Bundesministeriums der Finanzen und die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes in den Sitzungen am 25. Januar 2002, 22. Februar 2002, 22. März 2002, 19. April 2002, 17. Mai 2002 sowie 7. Juni 2002 beraten und dem Haushaltsausschuss gegen die Stimme der Fraktion der PDS, im Übrigen einvernehmlich, die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2000 vorgeschlagen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 109. Sitzung am 12. Juni 2002 einvernehmlich beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Entlastung der Bundesregierung für das Haushaltsjahr 2000 zu empfehlen.

Besonderer Teil

Feststellungen des Haushaltsausschusses

Inhaltsübersicht

Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes

Nummer Seite

Teil I

Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung des Bundes für das Haushaltsjahr 2000

1 5

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

2 6

Teil II

Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Auswärtiges Amt

Investorbaumaßnahme zur Unterbringung der Auslandsvertretungen in New York

3 7

Zuteilung ausländischer Dienstorte zu einer Stufe des Auslandszuschlags

4 8

Bundesministerium des Innern

Auflösung des Ausgleichsfonds

5 8

Vertretung des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

6 8

Förderung der Sportakademien des Deutschen Sportbundes

7 8

Schießanlagen des Bundesgrenzschutzes

8 9

Führung eines zentralen IT-Bestandsverzeichnisses des Bundes

9 10

Anrechnung der Altershilfe für Landwirte auf die Beamtenversorgung

10 10

Frührentierung wegen Dienstunfähigkeit

11 10

Bundesministerium der Finanzen

Vertreter besonderer Bundesinteressen

12 11

Deckung des Wohnungsfürsorgebedarfs mit Bundesmietwohnungen in den neuen Ländern

13 11

Verwertung der bundeseigenen Wohneinheiten auf der Insel Sylt

14 12

Vereinnahmung und Verwendung von Privatisierungserlösen und Gewinnen der Postaktiengesellschaften

15 12

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Verfahren der Informationstechnik

16 13

IT-Projekt „Integrierte Sachbearbeitung – Versicherung und Leistung“

17 13

Erhebung von Zollkosten

19 13

Ausfuhrerstattungen in Fällen höherer Gewalt

20 13

Einsatz von Röntgenmobilen in der Bundeszollverwaltung

21 14

Umsatzsteuerliche Kontrolle durch Zoll- und Steuerbehörden von Einfuhren aus Ländern außerhalb der EU, an die sich eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt

22 14

Sondertatbestände bei flexibilisierten Ausgaben

23 15

Steueraussetzung bei Mineralölen

24 15

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Privatisierung des Bundesamtes für

Zulassungen in der Telekommunikation

25 15

Förderung der „Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung“

26 16

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Gebühren für Amtshandlungen des Bundessortenamtes

27 16

IT-Projekte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

28 17

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Zuwendungen zur Förderung der Reintegration ausländischer Arbeitnehmer

29 17

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

30 18

**Bundesministerium für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

Schwimmende Schifffahrtszeichen an den Seewasserstraßen	31	18
Erhaltung von Brücken im Netz der Bundesfernstraßen	32	18
Bedarf und Ausbaustandard von Ortsumgehungen	33	19
Stationszeichen an Bundesfernstraßen	34	19
Weiterbau der U-Bahn-Linie U 5 in Berlin zwischen Brandenburger Tor und Alexanderplatz	35	19
Bau der Umgehung Fuhlsbüttel in Hamburg und Auswirkungen auf andere Vorhaben	36	20
Kostenteilung bei Neubau oder Änderung von Straßenkreuzungen	37	20

Bundesministerium der Verteidigung

Sicherheit der Informationstechnik im Rüstungsbereich	38	21
Beschaffen von Informationstechnik in Wehrtechnischen Dienststellen der Bundeswehr	39	21
Nutzung von Kraftomnibussen in der Bundeswehr	40	21
Blockgarantie für das Waffensystem Panzerhaubitze 2000	41	21
Verlängerung der Nutzungsdauer für das gepanzerte Kettenfahrzeug M 113	42	22
Sperr- und Sprengmittel des Heeres	43	22
Ausgaben für Uniformen	44	23
Vorräte an Pflegemitteln und Zubehör für Schuhe	45	23
Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Unterstützungsschiffe der Marine	46	23
Beschaffung von Außenbordmotoren für die Schlauchboote der Marine	47	23
Gewährung einer Aufwandsentschädigung	48	24

**Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

Informations- und Kommunikationstechnik im Bundesamt für Strahlenschutz	49	24
---	----	----

**Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend**

Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes an einen Jugendverband	50	24
--	----	----

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Beschaffungswesen bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.	51	25
Evaluierungsberichte über die Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.	52	25
Einsatz von Informationstechnik bei Großforschungseinrichtungen	53	25

Allgemeine Finanzverwaltung

Auswertung steuererheblicher Informationen durch die Finanzämter	18	26
--	----	----

Steuerliche Behandlung einer Gruppe verbundener Unternehmungen	54	26
Steuerliche Behandlung der von den Sozialkassen des Baugewerbes gezahlten Urlaubsentschädigungen	55	26
Außenprüfung bei der Versicherungsteuer	56	26
Besteuerung des Blutspendedienstes eines Wohlfahrtsverbandes	57	27
Besteuerung der Leistungen aus Kapitallebensversicherungen in den neuen Ländern	58	27
Bundeseisenbahnvermögen		
Jahresabschluss 2000 des Bundeseisenbahnvermögens	59	28
Bundesanstalt für Arbeit		
Freie Förderung gemäß § 10 Drittes Buch Sozialgesetzbuch	60	28
Verwaltungsschulen der Bundesanstalt für Arbeit	61	28
Hinnahme unkorrekter Abrechnungen von Trägern der Berufsausbildung durch die Fachaufsicht	62	29
Gewährung von Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit	63	29
Aufbau eines „User-Help-Desk“	64	29
IT-Verfahren „Computerunterstützte Leistungsgewährung Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld im Zentralamt“	65	30
Deutsche Bundesbank		
Baumaßnahmen der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken	66	30

Besonderer Teil**Die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes****Teil I****Bemerkung Nr. 1****Feststellungen zur Haushalts- und Vermögensrechnung
des Bundes für das Haushaltsjahr 2000****Drucksache 14/7018 Nr. 1**

1. Der Bundesrechnungshof hat bei der Prüfung der Haushalts- und Vermögensrechnung, die das BMF dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für das Jahr 2000 vorgelegt hat, hinsichtlich des kassenmäßigen Ergebnisses keine für die Entlastung der Bundesregierung wesentlichen Abweichungen zwischen den Beträgen festgestellt, die in den Rechnungen und den Büchern aufgeführt sind; dies gelte auch für die Rechnungen der Sondervermögen. Einnahmen und Ausgaben – so das Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung – seien im Allgemeinen ordnungsgemäß belegt gewesen. Allerdings habe es in der Jahresrechnung (wie im Vorjahr) einzelne formale Fehler gegeben.

In Bezug auf die Haushaltsführung stellt der Bundesrechnungshof fest, dass die Ausgaben mit 478 Mrd. DM

um rd. 0,8 Mrd. DM unter dem veranschlagten Soll von 478,8 Mrd. DM und die Einnahmen mit rd. 431,3 Mrd. DM über dem veranschlagten Soll von rd. 429,2 Mrd. DM gelegen hätten. Dementsprechend habe das Finanzierungsdefizit 46,7 Mrd. DM betragen und sei damit 2,9 Mrd. DM niedriger als geplant ausgefallen. Angesichts der Größenordnung der verbleibenden Ausgabereste hält der Bundesrechnungshof weitere Anstrengungen zur dauerhaften Begrenzung der Ausgabereste für erforderlich.

Der Gesamtbetrag der überplanmäßigen Ausgaben und der außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 10,8 Mrd. DM entspreche 2,25 % des Haushaltssolls von 478,8 Mrd. DM und sei damit fast doppelt so hoch wie im Vorjahr.

Als Gegenleistung für die seit dem Haushaltsjahr 1998 eingeführte erhöhte Flexibilität beim Haushaltsvollzug sei bis einschl. des Haushaltsjahres 2001 von den Verwaltungsbehörden eine sog. Effizienzrendite zu erbringen gewesen, mit der die aufgrund der Flexibilisierung anfallenden Effizienzgewinne teilweise zugunsten des gesamten Haushaltes abgeschöpft werden sollten. Diese Effizienzrendite habe sich im Jahr 2000 auf insgesamt 628 Mio. DM belaufen und damit um 175 Mio. DM höher als im Ausgangsjahr 1998 gelegen. Der Umfang der Minderausgaben sei in den drei zurückliegenden Jahren stetig gesunken und habe im Jahr 2000 126 Mio. DM betragen. Diese Entwicklung sei möglicherweise ein Indiz für rückläufige Einsparpotenziale als Folge der Konsolidierungsbemühungen in den letzten Jahren. Die unterjährige Ausgabenentwicklung sei im Haushaltsjahr 2000 gleichmäßiger verlaufen als in den Vorjahren, das „Dezemberfieber“ sei deutlich zurückgegangen. Damit sei ein Ziel der Haushaltsflexibilisierung erreicht worden.

Allerdings seien in einem Einzelplan flexibilisierte Ausgabereste zur Finanzierung sog. Ansparvorhaben gebildet worden, ohne dass diese zum Teil finanziell bedeutsamen Maßnahmen im Einzelnen aus dem Haushaltsplan oder der Haushaltsrechnung erkennbar seien. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes können hierdurch das Budgetrecht des Parlaments und die Transparenz der Haushaltswirtschaft sowie die Grundsätze der Haushaltswahrheit und -klarheit beeinträchtigt werden. Demgegenüber habe das betreffende Bundesministerium darauf verwiesen, dass die Berichterstatter des Haushaltsausschusses insbesondere bei finanziell bedeutsamen Maßnahmen aufgrund der Beiträge zu den Haushaltsvoranschlägen Kenntnis von den Ansparvorhaben hätten. Der Bundesrechnungshof hält es im Interesse einer wirksamen Ausgestaltung des parlamentarischen Budgetrechts für erforderlich, dass der Haushaltsausschuss unabhängig vom Haushaltsaufstellungsverfahren über Ansparvorhaben von finanzieller Bedeutung unterrichtet wird, um eine angemessene parlamentarische Mitwirkung bei neuen Maßnahmen zu gewährleisten, die möglicherweise weitere haushaltsmäßige Auswirkungen in den kommenden Haushaltsjahren nach sich ziehen. Daher hält es der Bundesrechnungshof für sachgerecht, dass der Haushaltsausschuss oder zumindest die für den Einzelplan zuständigen Berichterstatter über derartige Vorhaben unterrichtet werden.

Die Nettokreditaufnahme habe mit rd. 46,5 Mrd. DM um rd. 3 Mrd. DM unter der Kreditermächtigung im Haushaltsgesetz 2000 gelegen, die 49,5 Mrd. DM betragen habe. Die Neuverschuldung sei um 8,5 Mrd. DM niedriger als die Summe der Investitionsausgaben in Höhe von 55 Mrd. DM. Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze des Artikels 115 GG sei auch im Haushaltsvollzug eingehalten worden.

Die Gesamtverschuldung des Bundes beziffert der Bundesrechnungshof für den Zeitpunkt Ende 2000 auf 1 513 Mrd. DM, wovon rd. 113 Mrd. DM auf die Sondervermögen entfallen.

Das vorhandene Guthaben im Sondervermögen „SED/PDS-Rentenfonds“ in Höhe von 221 Mio. DM sei dem Bundeshaushalt zugeführt worden, nachdem die Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung der PDS in die Rentenversicherung überführt worden seien. Die bisher aus dem Fonds getragenen Kosten für Leistungen und Verwaltung würden zukünftig unmittelbar aus dem Bundeshaushalt getragen.

2. Nach eingehender Befassung mit den angesprochenen Punkten hat der Ausschuss folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Angesichts der vom Bundesrechnungshof festgestellten unzutreffenden oder unklaren Angaben in der Jahresrechnung erwartet der Ausschuss, dass die zuständigen Stellen die Rechnungslegung für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen mit der gebotenen Sorgfalt durchführen.
 - c) Das Bundesministerium der Finanzen – als die für die Rechnungslegung zuständige Stelle – wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ressorts die Beachtung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze sicherzustellen.

Bemerkung Nr. 2

Feststellungen zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Bundes

Drucksache 14/7018 Nr. 2

1. Die Haushaltslage des Bundes ist durch ungünstige Entwicklungen auf der Ausgaben- und Einnahmenseite gekennzeichnet. So sind im Haushalt 2001 mehr als die Hälfte der Steuereinnahmen von 379 Mrd. DM für die Sozialausgaben verwendet worden, für die Zinszahlungen ist jede fünfte Steuermark eingesetzt worden. Im Bereich der Sozialausgaben sind vor allem die Bundeszuschüsse zur Rentenversicherung in den letzten Jahren deutlich angestiegen und betragen mittlerweile mehr als ein Viertel der Gesamtausgaben des Bundeshaushalts. Seit dem Jahr 1998 werden zur Stabilisierung der Rentenkassen aus dem Bundeshaushalt zusätzliche Zuschüsse geleistet, die durch die Erhöhung der Umsatzsteuer und die Ökosteuer finanziert werden. Der Bundeshaushalt hat im Jahr 2001 mit 135 Mrd. DM fast ein Drittel der Rentenausgaben getragen. Die Ausgaben für den Arbeitsmarkt sind gegenüber dem Höchststand im Jahr 1996 rückläufig und haben im Jahr 2001 30,1 Mrd. DM betragen.

Aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuer im Jahr 1998 und der höheren Energiesteuern ist der Anteil der durch Steuereinnahmen im Bundeshaushalt gedeckten Ausgaben wieder angestiegen. Allerdings werden die Steuereinnahmen des Bundes in erheblichem Umfang durch die im Rahmen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs an die Länder zu leistenden Bundesergänzungszuweisungen von jährlich über 25 Mrd. DM vermindert.

Die Gesamtverschuldung des Bundes ist zum Jahresende 2001 erstmals zurückgegangen, da die Erlöse aus der Versteigerung der Mobilfunklizenzen (UMTS) wie vorgesehen zur Tilgung von Altschulden eingesetzt worden sind.

Vor dem Hintergrund der jährlichen Finanzierungsdefizite weist der Bundesrechnungshof erneut auf die aus seiner Sicht unzureichende Kreditbegrenzungswirkung des Artikels 115 GG hin. Er regt wiederum an, die maßgebliche Berechnungsgröße der Investitionen zu vermindern, beispielsweise durch Berücksichtigung von Wertverlusten, von Vermögensveräußerungen, von Darlehensrückflüssen und der Inanspruchnahme von Gewährleistungen sowie die Vermeidung von Doppelzahlungen.

Im Rahmen des Solidarpaktfortführungsgesetzes ist die neue Regelung des § 51a Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeführt worden, nach der ein Verfahren zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes vorgesehen ist, wonach Bund und Länder eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anstreben. Bund und Länder haben vereinbart, ab dem Jahr 2003 die Ausgaben zu begrenzen und die Nettoneuverschuldung zu reduzieren. Hinsichtlich der Aufteilung des zulässigen Staatsdefizits ist für die Haushaltsjahre bis 2006 ein Verhältnis von 55 (Länder und Gemeinden) zu 45 (Bund einschl. Sozialversicherung) zugrunde gelegt worden. Allerdings fehlen nach wie vor Regelungen zur verbindlichen Aufteilung der Sanktionen, die ggf. von der Europäischen Union bei einer Überschreitung der Defizitobergrenze von 3 % des BIP verhängt werden könnten.

2. Nach eingehender Beratung fasste der Ausschuss folgenden Beschluss:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet, dass die Bundesregierung den Kurs der nachhaltigen Konsolidierung des Bundeshaushalts konsequent weiterverfolgt, um das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ohne Neuverschuldung möglichst zeitnah zu erreichen.
 - c) Mit Blick auf die Beschlüsse des Finanzplanungsrates vom 21. März 2002 über die innerstaatliche Umsetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes hält es der Ausschuss weiter für notwendig, dass Bund und Länder sich auch darüber verständigen, wie die Sanktionen auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen wären, die von der Europäischen Union bei Überschreitung des maximal zulässigen Staatsdefizits verhängt werden können.

Feststellungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung

Teil II

Auswärtiges Amt

Bemerkung Nr. 3

Investorbaumaßnahme zur Unterbringung der Auslandsvertretungen in New York

1. Das Auswärtige Amt hatte für rd. 70 Mio. DM von einem amerikanischen Investor in unmittelbarer Nähe der Vereinten Nationen in New York ein Grundstück und Gebäude für die Unterbringung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei den Vereinten Nationen, des Generalkonsulats und des Deutschen Informationszentrums erworben.

Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Wertermittlungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren nach Auffassung des Bundesrechnungshofes unzureichend. Der Grundstückswert sei anfangs mit rd. 4,5 Mio. DM und später mit rd. 12 Mio. DM angegeben worden. Auch sei der Raumbedarf erst nach Abschluss des Kaufvertrages festgelegt worden.

Der Bundesrechnungshof hat die Erwartung geäußert, dass künftig entsprechend der Bundeshaushaltsordnung vollständige und zutreffende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt werden. Ein Kaufvertrag mit einem Investor über eine noch zu erbringende Bauleistung sei nur dann sinnvoll, wenn diese Bauleistung ungeteilt und vollständig im Vertrag sowie im Preis berücksichtigt sei, um unnötige Risiken und Kosten zu vermeiden.

2. Das Auswärtige Amt hat die Forderung des Bundesrechnungshofes, Raumplanungen erst nach Feststellung des Raumbedarfs zu beginnen, grundsätzlich akzeptiert, wobei man sich in diesem Fall nicht rechtzeitig mit dem Bundesministerium der Finanzen über den Raumbedarf und die Vermietungsflächen habe einigen können. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen habe die Mehrkosten für den Innenausbau mit dem Bau von Einzelbüros anstelle von Großraumbüros mit Währungsschwankungen begründet und nachträglich erklärt, der in der Wirtschaftlichkeitsrechnung angesetzte Kostenunterschied zugunsten einer Investorbaumaßnahme sei so nicht gegeben gewesen. In der Sitzung des Ausschusses führte das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen aus, inzwischen sei im Rahmen der Umgestaltung dieser Verfahren ein Handbuch erarbeitet worden, in dem die Forderungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigt worden seien.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Auswärtige Amt die Empfehlungen für künftige Investitionsvorhaben im Ausland berücksichtigt und mit den beteiligten Bundesministerien entsprechende Regelungen vereinbart.
 - c) Das Auswärtige Amt wird gebeten, dem Ausschuss über das Veranlasste bis zum 1. März 2003 zu berichten.

Bemerkung Nr. 4

Zuteilung ausländischer Dienstorte zu einer Stufe des Auslandszuschlags

1. Die Mitarbeiter des Auswärtigen Amts erhalten Auslandszuschläge, die in 12 Stufen gegliedert sind. Das im Jahr 1991 verabschiedete Gesetz über den Auswärtigen Dienst sieht regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen der auslandsbezogenen Leistungen vor.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass eine systematische Überprüfung der Zuteilung der ausländischen Dienstorte zu einer Stufe des Auslandszuschlages bislang nicht stattgefunden hat. Ein transparentes Verfahren sei trotz der Arbeiten einer Interministeriellen Kommission und einer weiteren Arbeitsgruppe bis heute nicht zustande gekommen. Tatsächlich würden die Einstufungen verhandelt und nicht anhand eindeutiger Kriterien vorgenommen. Die Zuteilung der Dienstorte berücksichtige weder die Entwicklung und das Zusammenwachsen der Europäischen Union noch den Umzug des Auswärtigen Amts nach Berlin. Der Bundesrechnungshof hat das Auswärtige Amt und die beteiligten Bundesministerien aufgefordert, ein transparentes Verfahren für die Einstufung zügig zu erarbeiten. Dabei solle auch geprüft werden, ob ein Unternehmen der freien Wirtschaft die Belastungen an ausländischen Dienstorten objektiver, kostengünstiger und qualitativ zulässiger beurteilen könne. Im Übrigen könne die auf Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses im Auswärtigen Amt zum Zwecke der Überarbeitung des Heimaturlaubs eingeführte Nutzwertanalyse für die Zuteilung der Dienstorte Verwendung finden.

2. Das Auswärtige Amt hat zugesagt, entsprechend den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes die Zuteilung der Dienstorte zu prüfen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das federführende Auswärtige Amt auf, ein neues Verfahren zur Einstufung und Überprüfung der Dienstorte wie vom Bundesrechnungshof vorgeschlagen zu erarbeiten und hierüber in einem Zwischenbericht bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten.

Bundesministerium des Innern

Bemerkung Nr. 5

Auflösung des Ausgleichsfonds

1. Das im Jahr 1952 in Kraft getretene Gesetz über den Lastenausgleich regelt den Ausgleich oder die Milderung bestimmter Kriegs- und Kriegsfolgeschäden. Da der Lastenausgleich mehr als 50 Jahre nach Kriegsende weitgehend abgeschlossen ist, Ausgleichsabgaben so gut wie nicht mehr erhoben werden und keine neuen Anträge mehr zu erwarten sind, hat der Bundesrechnungshof empfohlen, den Ausgleichsfonds aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufzulösen und die verbliebenen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar über den Bundeshaushalt abzuwickeln, da der Bund und die Län-

der dadurch insgesamt jährlich Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben in Millionenhöhe einsparen könnten.

2. Das Bundesministerium des Innern hat zugesagt, den Ausgleichsfonds voraussichtlich bis Ende 2004 aufzulösen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die erforderlichen Gesetzgebungsarbeiten unverzüglich begonnen werden, um den Ausgleichsfonds bis zum Ende des Jahres 2004 auflösen zu können.

Bemerkung Nr. 6

Vertretung des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht

1. Die zur Wahrung des öffentlichen Interesses an Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht bisher existierende Rechtspflegebehörde des Bundes „Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht“ wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2002 aufgrund einer Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung aufgelöst. An seine Stelle trat ein Vertreter des Bundesinteresses im Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrechnungshof hält es nicht für erforderlich, nach Wegfall des Oberbundesanwalts eine vergleichbare Bundesinstitution beim Bundesministerium des Innern zu schaffen, sondern verweist darauf, dass es in den Verfahrensvorschriften, z. B. im Sozialgerichtsgesetz oder der Finanzgerichtsordnung bereits ausreichend geregelte Möglichkeiten zur Wahrung des öffentlichen Interesses gebe. Er regt deshalb an, mittelfristig ganz auf eine zentrale Stelle zur Vertretung des Bundesinteresses zu verzichten.

2. Das Bundesministerium des Innern vertritt die Auffassung, es sei eine zentrale Stelle zur Wahrnehmung des Bundesinteresses vor dem Bundesverwaltungsgericht erforderlich.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2003 einen Bericht vorzulegen, ob und ggf. wie die Fachressorts das Bundesinteresse bei Streitigkeiten vor dem Bundesverwaltungsgericht unter besonderer Berücksichtigung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes wirksamer und kostengünstiger vertreten können als eine Zentralstelle im Bundesministerium. Dabei sollen auch die bisherigen Erfahrungen mit dem zum 1. Januar 2002 eingerichteten Vertreter des Bundesinteresses im Bundesministerium dargestellt werden.

Bemerkung Nr. 7

Förderung der Sportakademien des Deutschen Sportbundes

1. Das Bundesministerium des Innern fördert seit Jahrzehnten die Aus- und Fortbildung von Trainern, Verwal-

tungs- und Führungskräften für den deutschen Sport an der Trainerakademie in Köln und an der Führungsakademie in Berlin, obgleich inzwischen alternative Ausbildungsmöglichkeiten für diese Zwecke in den Ländern zur Verfügung stehen und der Bund nicht für die Förderung von Bildungseinrichtungen zuständig ist.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass entgegen des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1999 der Betrieb der Einrichtungen durch Projektzuwendungen gefördert wurde. Zudem finanzierte der Bund bei der Trainerakademie zwischen 60 % und 100 % des Fehlbedarfs der Einrichtung und bei der Führungsakademie nahezu 18 % des Fehlbedarfs, obwohl der Nutzen für den Spitzensport in keinem angemessenen Verhältnis zum Finanzierungsanteil des Bundes stehe, bzw. das Bundesinteresse an der Förderung nicht durch Erfolgskontrollen nachgewiesen sei. Hinzu kommt, dass die Trainerakademie in den Jahren 1996 bis 1999 nicht zuwendungsfähige Ausgaben zu Lasten des Bundes abrechnete und der Bund überzahlte Zuwendungen in Höhe von 50 000 DM nicht zurückforderte.

2. Das Bundesministerium hat eine Prüfung der Vorschläge des Bundesrechnungshofes zu einer Umstellung der Förderung zugesagt. Eine genaue Prüfung der Mittelverwendung könne aufgrund fehlender Belege und nur pauschaler Abrechnungen nicht mehr erfolgen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes könnten die überzahlten Zuwendungen nicht mehr zurückgefordert werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, dass die Förderung beider Sportakademien auf eine den Subsidiaritätsgrundsatz beachtende Unterstützung der Nachfrage von Bildungsmaßnahmen im Spitzensport umgestellt wird.
 - c) Er erwartet, dass das Bundesministerium künftig dafür Sorge trägt, dass insbesondere die Erstattungs- und Zinsansprüche des Bundes gegenüber Zuwendungsempfängern sorgfältig festgestellt und vollständig geltend gemacht werden. Die Mitwirkungsrechte des Bundesrechnungshofes sind dabei zu beachten.
 - d) Über das Ergebnis der Bemühungen des Bundesministeriums zur Umstellung der Förderung der beiden Sportakademien ist dem Ausschuss bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 8

Schießanlagen des Bundesgrenzschutzes

1. Der Bundesgrenzschutz (BGS) lastete einige seiner Schießanlagen nur unzureichend aus, beispielsweise im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Nord nur durchschnittlich zu 22 %. Als Folge der Vereinigung Deutschlands entfiel für den BGS die verbandspolizeiliche Grenzsicherung, und sein Aufgabenschwerpunkt verlagerte sich vom Dienst in Einsatzverbänden hin zum Einzeldienst. Die Anforderung an die Schießfertigkeiten

veränderten sich dahin gehend, dass an die Stelle des bisherigen Schulschießens auf Scheiben ein wesentlich zeitaufwändigeres einsatzbezogenes Situationstraining unter Verwendung von Videofilmen mit automatischer Trefferanzeige getreten ist. Zudem hat sich der Bedarf an Raumschießanlagen regional deutlich verschoben.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hat es das Bundesministerium versäumt, rechtzeitig die Konzeption der Schießaus- und -fortbildung zu ändern, die Planungshinweise für den Bau von Raumschießanlagen den neuen Anforderungen anzupassen, eine bundesweite Bedarfsanalyse unter Einbeziehung vorhandener eigener und fremder Kapazitäten und ein entsprechendes Bedarfsdeckungskonzept zu erstellen sowie ein Leitbauamt zur Vereinheitlichung der Planung und Bauausführung zu bestimmen. Mangels einheitlicher Planungskriterien seien in erheblichem Umfang vermeidbare Planungs- und Baukosten angefallen.

2. Das Bundesministerium hat die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes weitgehend anerkannt und die Mängel mittlerweile behoben oder entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe veranlasst. Im Mai 2001 wurden Nutzeranforderungen für Raumschießanlagen als Grundlage für die noch zu verabschiedenden Planungshinweise in Kraft gesetzt. Für Neubaumaßnahmen hat das Bundesministerium grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zugesagt. An der umfassenden computer- und videotechnischen Ausstattung aller Raumschießanlagen hält das Ministerium trotz der bereits vorhandenen Medienzentrale in der Grenzschutzdirektion und deren geplanten Ausbaus fest.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - darauf hinzuwirken, dass die Planungshinweise für den Bau von Raumschießanlagen beschleunigt verabschiedet werden,
 - beim Planen neuer Raumschießanlagen bei mehreren Lösungsmöglichkeiten insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung mit anderen Bedarfsträgern Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen,
 - bei Ermittlung des Bedarfs und beim Bau von Raumschießanlagen sowie deren Nutzung die Zusammenarbeit mit den Landespolizeien zu intensivieren und damit die Innenministerkonferenz zu befassen,
 - eine engere Zusammenarbeit mit dem Zoll, der Bundeswehr und privaten Betreibern bei der Nutzung von Schießanlagen anzustreben und
 - neue Raumschießanlagen nicht mehr mit umfassender Computer- und Videotechnik zum Drehen, Schneiden und schießtechnischen Aufbereiten von Ausbildungsfilmen auszustatten.
 - c) Der Ausschuss bittet das Bundesministerium, bis zum 1. Juni 2002 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 9

Führung eines zentralen IT-Bestandsverzeichnisses des Bundes

1. Die Bundesverwaltung führt kein zentrales Verzeichnis über die eingeführte Informationstechnik, das den geltenden Richtlinien entspricht. Das vorgeschriebene zentrale IT-Bestandsverzeichnis erlaubt in seinem derzeitigen Zustand keinen Überblick über die IT-Ausstattung des Bundes. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist zu befürchten, dass durch die fehlenden Informationen unnötige, kostenintensive Doppel- und Mehrfachentwicklungen nicht rechtzeitig erkannt und beim Erwerb von Software-Generallizenzen überhöhte Beträge gezahlt werden. Entgegen dem ursprünglichen Ziel kann das IT-Bestandsverzeichnis nicht für übergeordnete koordinierende und planerische Entscheidungen genutzt werden.
2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es sehe sich zu einer Verbesserung des IT-Bestandsverzeichnisses nicht in der Lage. Die Ressorts sollten aber auf freiwilliger Basis „erforderliche Informationen“ bereithalten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - für ein aussagefähiges, zentrales IT-Bestandsverzeichnis des Bundes zum Koordinieren und Steuern von IT-Beschaffungen und IT-Einsatz zu sorgen,
 - die Führung eines IT-Bestandsverzeichnisses und die Aufgaben aller daran Beteiligten auch im Rahmen der anstehenden Fortschreibung der IT-Richtlinie zu verankern und ggf. zu präzisieren sowie
 - geeignete IT-Verfahren für das Erfassen und Mel-den von Behördendaten zum IT-Bestandsverzeichnis zur Verfügung zu stellen.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss über die unternommenen Schritte bis zum 31. Januar 2003 zu berichten.

Bemerkung Nr. 10

Anrechnung der Altershilfe für Landwirte auf die Beamtenversorgung

1. Steht Beamten neben ihren Versorgungsbezügen eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu, wird diese auf die Versorgungsbezüge angerechnet und über einen festgelegten Höchstbetrag hinaus gekürzt. Dadurch sollen sämtliche Formen von Doppelversorgung aus öffentlichen Kassen vermieden werden. Da aufgrund der hohen Bundeszuschüsse auch die Altershilfe für Landwirte zu den Versorgungsleistungen aus öffentlichen Kassen zählt, hatte der Entwurf zum Beamtenversorgungs-Änderungsgesetz aus dem Jahr 1993 vorgesehen, dass bei Beamten, die eine landwirtschaftliche Rente erhalten, eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge erfolgen sollte. Im Wege des seinerzeitigen Gesetzgebungsverfahrens wurde die Einbeziehung der Alters-

hilfen für Landwirte in die Beamtenversorgung jedoch zurückgestellt und bis heute nicht eingeführt. Beamte können deshalb über ihre volle Beamtenpension hinaus ungeschmälert zusätzliche Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte beziehen.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Altershilfe für Landwirte entgegen dem Willen des Gesetzgebers noch immer nicht in die Anrechnungsregelungen des Beamtenversorgungsgesetzes einbezogen wurde.

2. Das federführend zuständige Bundesministerium des Innern hat ebenso wie der Bundesrechnungshof einen Änderungsbedarf im Beamtenversorgungsrecht gesehen. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat eine Neuregelung abgelehnt, da die beiden Anwartschaften aufgrund zweier nebeneinander ausgeübter Tätigkeiten erworben worden seien, was sich auch bei der Alterssicherung widerspiegeln müsse.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die vom Gesetzgeber gewollte Regelung bei der nächsten Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes einzuführen.

Bemerkung Nr. 11

Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit

1. In den Jahren 1998 und 1999 stammten jeweils über 90 % aller Versorgungszugänge wegen Dienstunfähigkeit, für die der Bund die finanzielle Verantwortung trägt, aus den Bereichen der Deutschen Post AG, der Deutschen Telekom AG, der Deutschen Postbank AG und des Bundeseisenbahnvermögens. Allein im Postbereich stieg die Anzahl der Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit von rd. 7 500 im Jahr 1998 um fast 60 % auf rd. 12 000 Fälle im Jahr 1999 an. In beiden Jahren waren über 40 % der Frühpensionierten jünger als 50 Jahre und rd. 20 % sogar jünger als 45 Jahre.

Der Bundesrechnungshof hat bereits mehrfach die Frühpensionierung wegen Dienstunfähigkeit geprüft und auf die bedeutenden finanziellen Folgen für die Haushalte der Zukunft hingewiesen. Er hat insbesondere beanstandet, dass die zur Vermeidung dieser Entwicklung geeigneten Maßnahmen nicht hinreichend eingesetzt wurden. Zum Beispiel wurden Beamte vielfach ohne erkennbare Prüfung der Möglichkeit für eine anderweitige Beschäftigung in den Ruhestand versetzt oder standen Dienstposten, die für gesundheitlich eingeschränkte Beamte geeignet gewesen wären, nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.

2. Das Bundesministerium hat aufgrund der in den letzten Jahren besorgniserregend angestiegenen Zahl von Frühpensionierungen wegen Dienstunfähigkeit die Einrichtung einer Projektgruppe vorgesehen. Inzwischen hat auch der Deutsche Bundestag die Bundesregierung aufgefordert, unter Beteiligung der Länder zu prüfen, welche weiteren Maßnahmen finanzieller und sonstiger Art getroffen werden können, um der vorzeitigen Pensionierung entgegenzuwirken.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er begrüßt die Absicht des Bundesministeriums, eine Projektgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, die Gründe des Anstiegs von Dienstunfähigkeit zu untersuchen und Vorschläge zur Lösung der Probleme zu erarbeiten. Er fordert das Bundesministerium auf, seine Absicht so rasch wie möglich umzusetzen und über die Ergebnisse und Konsequenzen bis zum 31. Januar 2003 zu berichten.

Bundesministerium der Finanzen

Bemerkung Nr. 12

Vertreter besonderer Bundesinteressen

1. Nach verschiedenen Bundesgesetzen können Berechtigte wegen erlittener Kriegs- und Kriegsfolgeschäden oder im Falle einer Inanspruchnahme zu Verteidigungszwecken Ansprüche gegen den Bund oder zumindest zu dessen Lasten geltend machen. In diesen Verfahren werden Interessenvertreter des Bundes tätig. Es handelt sich um die Vertreter des Bundesinteresses nach § 48 des Reparationschädengesetzes und nach § 56 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes. Außerdem gibt es Vertreter des Finanzinteresses nach § 56 Bundesleistungsgesetz sowie nach § 18 Schutzbereichsgesetz. Auf die Vertreter des Bundesinteresses nach § 45 des Gesetzes über die Abgeltung von Besatzungsschäden wurde bereits 1987 verzichtet.

Der Bundesrechnungshof sieht keine tragfähigen Gründe mehr für das Beibehalten der noch vorhandenen Interessenvertreter und hat empfohlen, auf die Interessenvertreter zu verzichten und die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu ändern. Darüber hinaus sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofes die Aufgaben im Bereich der Kriegsfolgenbeseitigung unübersichtlich strukturiert und in ihrer Bedeutung teilweise erheblich zurückgegangen. Daher soll untersucht werden, ob die zahlreichen und komplizierten Regelungen und Verfahren noch erforderlich sind.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, auf die Vertreter der Interessen des Bundes so weit wie möglich zu verzichten und die betroffenen Rechtsgrundlagen weiter zu bereinigen. Für das Kriegsfolgenrecht sei die Prüfung eines umfassenden Schlussgesetzgebungsverfahrens erforderlich.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass die aus dem Verzicht auf die Vertreter des Bundes und der beabsichtigten Teilaufhebung des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes folgenden Gesetzgebungsarbeiten alsbald beginnen.

Die Bundesregierung sollte baldmöglichst eine kritische Bestandsaufnahme des Kriegsfolgenrechts in die Wege leiten und auf deren Grundlage in absehbarer Zukunft eine umfassende Schlussgesetzgebung zur Kriegsfolgenbeseitigung vorbereiten.

- c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das von der Bundesregierung Veranlasste bis zum 31. Dezember 2003.

Bemerkung Nr. 13

Deckung des Wohnungsfürsorgebedarfs mit Bundesmietwohnungen in den neuen Ländern

1. Ende 2000 waren von den noch vorhandenen rd. 21 700 Bundesmietwohnungen in den neuen Ländern, die der Wohnungsfürsorge des Bundes für seine Bediensteten dienen sollen, nur rd. 33 % an Bundesbedienstete vermietet. Die Fremdbelegungsquote betrug 47 %, die Leerstandsquote 20 %. Diese Wohnungen haben den vom Bundesrechnungshof grob geschätzten Wert von annähernd 1 Mrd. DM.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes war die Bundesvermögensverwaltung an vielen Standorten von einem deutlich überhöhten Wohnungsbedarf ausgegangen. Es war verkannt worden, dass es den umziehenden Bundesbediensteten weitestgehend möglich war, sich auf dem freien Wohnungsmarkt selbst mit Wohnraum zu versorgen. Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, erneute Bedarfsprüfungen durchzuführen, die nicht mehr benötigten Wohnungen sollten sozialverträglich veräußert werden. Erforderlichenfalls sollte der Wohnungsfürsorgebedarf durch Vereinbarung von Belegungsrechten an veräußerten Wohnungen gedeckt werden.

2. Das Bundesministerium hat aufgrund der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes mitgeteilt, es werde untersucht, ob bundeseigene Wohnungen für Wohnungsfürsorgezwecke überhaupt noch vorgehalten werden sollten. Nunmehr sollten alle Bundesmietwohnungen auf ihre Wirtschaftlichkeit hin überprüft und bei festgestellter Unwirtschaftlichkeit verkauft werden. Eine Entscheidung, wie mit dem Bestand der verbleibenden sich als rentabel erweisenden Bundesmietwohnungen verfahren werden solle, werde im Rahmen des Projekts „Neuordnung des Liegenschaftsbestandes des Bundes (NIMBUS)“ getroffen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Ausschuss nimmt die Entscheidung des Bundesministeriums zur Kenntnis, dass unwirtschaftliche Bundesmietwohnungen für Wohnungsfürsorgezwecke nicht mehr vorgehalten werden und ein etwaiger Wohnungsfürsorgebedarf durch die Vereinbarung von Belegungsrechten gedeckt werden soll.
- c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, unter Berücksichtigung der Marktlage, bestehender Stadtentwicklungspläne und der vorhandenen Kapazitäten bei der Bundesvermögensverwaltung die unwirtschaftlichen Wohnungen zügig zu verkaufen.
- d) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, im Rahmen des Projektes „Neuordnung des Immobilien-Managements des Bundes (NIMBUS)“ eine Entscheidung, wie in der Zukunft mit den rentablen Bundesmietwohnungen zu verfahren ist, zu treffen und zeitnah umzusetzen. Der Ausschuss erwartet hierzu einen Sachstandsbericht des Bundesministeriums bis zum 31. Januar 2003.

Bemerkung Nr. 14

Verwertung der bundeseigenen Wohneinheiten auf der Insel Sylt

1. Der Bund ist Eigentümer von rd. 630 Häusern auf der Insel Sylt, die bisher zu günstigen Mieten an auf der Insel beschäftigte Bundesbedienstete vermietet wurden. Insbesondere wegen der Schließung von Bundeswehrstandorten geht der Bedarf an Wohnungen für Bundesbedienstete jedoch seit längerem stark zurück. Das Bundesministerium hat leer stehende Häuser preiswert an Inselbewohner vermietet.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist das weitere Vorhalten dieser Häuser für den Bund unwirtschaftlich, da bei einer Veräußerung der Bund einen Verkaufserlös in dreistelliger Millionenhöhe erzielen könnte, der, wenn er zur Schuldentilgung eingesetzt würde, dem Bund jährliche Ausgaben für Schuldzinsen in zweistelliger Millionenhöhe ersparen könnte. Der Bundesrechnungshof hat daher gefordert, den Gesamtbestand der Häuser zu verkaufen.

2. Das Bundesministerium hat sich den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen angeschlossen und angekündigt, nach Abschluss der Wertermittlungen bis Ende 2001 würden entsprechende Verkaufsverhandlungen mit den Inselgemeinden geführt. Das Bundesministerium hat dabei den Inselgemeinden zugesagt, ihnen bis zum Abschluss der Verhandlungen zwischenzeitlich frei werdende Häuser befristet zu vermieten. Es wurde zugelassen, dass die Gemeinden diesen Wohnraum an Inselbewohner untervermieten.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes wird dadurch die Veräußerung erschwert. Daher vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung, dass das Bundesministerium an dieser Übergangslösung nur so lange festhalten solle, wie eine Verhandlungslösung mit den Inselgemeinden erfolgversprechend erscheint.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium erklärt, die Wertermittlungen seien nahezu abgeschlossen. Die bestehenden Mietverhältnisse mit den Gemeinden seien um ein Jahr verlängert worden, ferner seien 12 besonders werthaltige Gebäude veräußert worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass das Bundesministerium die Gemeinden zu einer zeitnahen Aufnahme von Verkaufsverhandlungen auffordert und die Gespräche zügig zum Abschluss bringt. Er bittet das Bundesministerium, über die Ergebnisse oder den Stand der Verkaufsverhandlungen bis zum 30. November 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 15

Vereinnahmung und Verwendung von Privatisierungserlösen und Gewinnen der Postaktiengesellschaften

1. Nach der Postreform II hat der Bund rd. 96 % der Versorgungslasten für die ehemaligen Postbeamten und ihre Hinterbliebenen zu tragen. Diese Zahlungsverpflichtun-

gen sollen vorrangig durch Privatisierungs- und Gewinneinnahmen aus der Beteiligung des Bundes an den Postaktiengesellschaften gedeckt werden. Von den daraus dem Bund zwischen 1996 und 2000 zugeflossenen Einnahmen – rd. 62 Mrd. DM – wurden nur rd. 32 % – rd. 20 Mrd. DM – für diese Versorgungslasten aufgewandt. Rund 35 % – rd. 22 Mrd. DM – sind in den allgemeinen Bundeshaushalt geflossen. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes reichen die restlichen knapp 21 Mrd. DM zusammen mit dem Wert der Bundesanteile an den Postaktiengesellschaften – rd. 129 Mrd. DM (Stand Ende 2000) – nicht aus, um die verbleibenden Zahlungsverpflichtungen des Bundes zu decken. Daraus können Haushaltsrisiken in dreistelliger Milliardenhöhe entstehen.

Der Bundesrechnungshof hat daher empfohlen, Einnahmen von den Postnachfolgeunternehmen ausschließlich zur Finanzierung der Unterstützungskassen und zur Schuldentilgung einzusetzen. Er vertritt die Auffassung, es seien nicht alle Einnahmen im Bundeshaushalt ausgewiesen worden, sondern diese seien auch zur Haushaltssteuerung eingesetzt worden. Dazu seien die zunächst in einem Treuhandvermögen anfallenden Einnahmen nur insoweit für die Unterstützungskassen verwendet worden, als sie nicht für Zwecke des allgemeinen Haushalts benötigt worden seien. Der Bundesrechnungshof sieht in diesem Treuhandvermögen einen Nebenhaushalt und hat seine Auflösung empfohlen.

2. Das Bundesministerium vertritt die Auffassung, nach den Erfahrungen der Vergangenheit seien auch höhere Aktienkurse und damit auch geringere Belastungen des Bundes aus der Finanzierung der Versorgungsleistungen für die ehemaligen Postbeamten möglich. Es werde angestrebt, die Einnahmen aus den Postnachfolgeunternehmen ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsleistungen oder zur Schuldentilgung zu verwenden. Im bisherigen Verfahren liege keine Beeinträchtigung von Haushaltswahrheit und -klarheit.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - Einnahmen aus Privatisierungserlösen und Gewinnen der Postaktiengesellschaften zur Finanzierung der Unterstützungskasse und – soweit dafür nicht benötigt – zur Schuldentilgung einzusetzen,
 - das Treuhandvermögen bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation aufzulösen und die dortigen Einnahmen vollständig im Bundeshaushalt zu veranschlagen,
 - dem Haushaltsausschuss jährlich zu den Haushaltsberatungen über den aktuellen Stand der Versorgungslasten des Bundes für die ehemaligen Postbeamten und ihre Hinterbliebenen sowie über die Deckungsmöglichkeiten aus dem Anteilsbesitz an den Postaktiengesellschaften und den ersparten Zinsen aus Schuldentilgungen zu berichten.

Bemerkung Nr. 16

Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen für Verfahren der Informationstechnik

1. Die Bundesministerien haben einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses von November 1995 kaum beachtet, nach dem für die Entwicklung von Verfahren der Informationstechnik Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen durchzuführen sind. Errechnete Einsparpotenziale sind nur in sehr geringem Umfang erbracht worden.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ist zu befürchten, dass in der Bundesverwaltung zunehmend unwirtschaftliche IT-Maßnahmen eingesetzt werden.

2. Das Bundesministerium hat die Auffassung vertreten, durch die verstärkte pauschale Veranschlagung und gleichzeitige „Knappheit von Haushaltsmitteln“ finde eine Selbstregulierung statt, so dass ohnehin nur wirtschaftliche IT-Vorhaben umgesetzt würden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - im Rahmen der Haushaltsaufstellung angemeldete Haushaltsmittel für IT-Projekte nur noch zu veranschlagen, sofern diese durch angemessene Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen gemäß § 7 BHO belegt und die Prioritäten bei der Planung von IT-Vorhaben nachgewiesen sind, und
 - die tatsächliche Umsetzung der errechneten Einsparungen systematisch zu überwachen und im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, dem Ausschuss über die unternommenen Schritte bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 17

IT-Projekt „Integrierte Sachbearbeitung – Versicherung und Leistung“

1. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist mit rd. 2 Millionen Pflichtversicherten und rd. 950 000 Rentenberechtigten die größte Zusatzversorgungseinrichtung der öffentlichen Hand. Sie soll im Wege privatrechtlicher Versicherung Arbeitern und Angestellten eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gewähren. Seit 14 Jahren versucht die Versorgungsanstalt mit dem Projekt „Integrierte Sachbearbeitung – Versicherung und Leistung“ ihre Informationstechnik zu modernisieren, um u. a. die Wirksamkeit ihrer Fachbereiche zu erhöhen sowie den hohen Anpassungs- und Beratungsaufwand bei den veralteten IT-Verfahren zu senken. Für das Projekt wurden mehr als 100 Mio. DM aufgewendet. Zwar hat sich der Komfort der Sachbearbeitung erhöht und die IT-Unterstützung des Bereiches Versicherung verbessert, die inzwischen 30 Jahre alten Kernanwendungen im Bereich Leistung wurden jedoch

bislang noch nicht erneuert. Aufgrund der hohen Komplexität des Gesamtsystems stieg der Wartungsaufwand immer weiter an.

Der Bundesrechnungshof hat seit 1994 mehrfach auf schwerwiegende Mängel des Projektes aufmerksam gemacht und mehrfach empfohlen, schnellstmöglich den gesamten IT-Bereich zu untersuchen und eine neue mittelfristige IT-Strategie erarbeiten zu lassen. Die Versorgungsanstalt ist jedoch den Empfehlungen nicht gefolgt, sondern beabsichtigte, auf der bisherigen Grundlage weitere IT-Verfahren zu entwickeln.

2. Das Bundesministerium ist auf die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes nicht näher eingegangen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium der Finanzen auf,
 - die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu veranlassen, die Organisationsuntersuchung ihres IT-Bereichs rasch auszuschreiben,
 - darauf zu achten, dass bei der Untersuchung alternative Formen des IT-Betriebs berücksichtigt werden, und
 - darauf hinzuwirken, dass die Untersuchungsergebnisse ohne Verzögerungen umgesetzt werden.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, den Ausschuss über den Stand der Untersuchung und die weiter zu unternehmenden Schritte bis zum 31. Dezember 2002 zu unterrichten.

Bemerkung Nr. 18

Auswertung steuererheblicher Informationen durch die Finanzämter

1. Die Finanzämter werten steuererhebliche Informationen nach wie vor nicht, verspätet oder unzutreffend aus, wodurch dem Bund zustehende Einnahmen nicht rechtzeitig und nicht vollständig erhoben werden. Die aufgrund der bereits 1993 erstmals festgestellten Mängel eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat nach sechs Jahren keine konkreten Ergebnisse zur Abstellung der Mängel vorlegen können.

Der Bundesrechnungshof fordert, ein wirksames automatisiertes Überwachungsverfahren und die Voraussetzungen für eine elektronische Übermittlung der Mitteilungen zu schaffen.

2. Das Bundesministerium der Finanzen sieht nach Abstimmung mit den Ländern keine Möglichkeit, dieser Forderung zu entsprechen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2002 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 19

Erhebung von Zollkosten

1. Nach § 178 Abgabenordnung kann die Bundeszollverwaltung für besondere Leistungen (z. B. Amtshandlungen außerhalb der Öffnungszeiten) Gebühren erheben, die grundsätzlich kostendeckend sein müssen.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass einige Gebührensätze der Zollkostenverordnung nur einen Bruchteil des Verwaltungsaufwandes für die gebührenpflichtigen Handlungen decken und zudem das Bundesministerium nicht darlegen kann, wie es die Höhe der Gebühren ermittelt hat und ob diese kostendeckend sind.

2. Das Bundesministerium ist auf die Anregungen des Bundesrechnungshofes größtenteils eingegangen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2002 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 20

Ausfuhrerstattungen in Fällen höherer Gewalt

1. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas gewährte zwischen 1997 und 1999 aus dem EU-Haushalt Ausfuhrerstattungen für Agrarerzeugnisse auch dann, wenn die Exporteure die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht hatten und die Zollverwaltung diese nicht nachgefordert hatte. In diesen Fällen wurde „höhere Gewalt“ zugunsten der Exporteure angenommen, obwohl dies angesichts der sehr restriktiven Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Auffassung der Europäischen Kommission zumindest zweifelhaft war. Die Europäische Kommission hatte die nationalen Zahlstellen aufgefordert, sich in Zweifelsfällen mit ihren Dienststellen in Verbindung zu setzen, was jedoch in den geprüften Fällen nicht geschehen war. Da die EU die Finanzierung der Ausfuhrerstattungen nur dann endgültig übernimmt, wenn die Ausgaben dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, geht eine fehlerhafte Interpretation des Gemeinschaftsrechts zu Lasten der Haushalte der einzelnen Mitgliedstaaten.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass die Zweifelsfälle nicht der Kommission vorgetragen wurden.

2. Das Bundesministerium hat signalisiert, künftig so verfahren zu wollen. Der Bundesrechnungshof will jedoch über die vorliegenden Einzelfälle hinaus auf die grundsätzliche Problematik der sog. Anlastungen hinweisen und erwartet, dass in allen Bereichen, in denen Anlastungs- oder allgemeine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Bundeshaushalt wegen zu Unrecht ausgezahlter EU-Mittel oder zu Unrecht nicht oder nicht rechtzeitig eingenommener eigener Mittel der EU drohen können, das Gemeinschaftsrecht unmittelbar und strikt zur Anwendung kommt.
2. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bemerkung Nr. 21

Einsatz von Röntgenmobilen in der Bundeszollverwaltung

1. Das Bundesministerium hat zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität mobile Röntgenanlagen im Gesamtwert von rd. 5 Mio. DM für die Zollverwaltung angeschafft, ohne zuvor eine hinreichende Bedarfsanalyse vorgenommen und Kriterien für die Einsatzorte entwickelt zu haben. Zudem waren die Dienststellen nicht aufgefordert worden, geeignete Aufzeichnungen über den Einsatz und die Erfolge zu führen, um einen wirtschaftlichen und den Zielen entsprechenden Einsatz der Geräte zu gewährleisten. Anfangs waren die Röntgenmobile sehr pannenfällig und teilweise untauglich für die erforderlichen Einsätze. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes gab es eine Bandbreite von 19 bis 276 Einsatztagen im Jahr beim Einsatz dieser Geräte, und der ganz überwiegende Teil der sog. Aufgriffe betraf nicht Rauschgift-, sondern Zigarettenfunde.

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass der erforderliche Bedarf nicht ermittelt worden war und keine Einsatzkriterien festgelegt waren. Zudem sollte sichergestellt sein, dass die Geräte ausreichend genutzt werden.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, für eine Erhöhung der Einsatztage auf 10 pro Monat zu sorgen. Zudem sollen die Geräte in die Arbeit der mobilen Kontrollgruppen integriert werden, um einen effektiveren Einsatz zu gewährleisten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2002 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 22

Umsatzsteuerliche Kontrolle durch Zoll- und Steuerbehörden von Einfuhren aus Ländern außerhalb der EU, an die sich eine innergemeinschaftliche Lieferung anschließt

1. Einfuhren aus Ländern außerhalb der EU bleiben umsatzsteuerfrei, wenn der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer die Waren unmittelbar für eine innergemeinschaftliche Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat der EU verwendet. Die Waren unterliegen dann regelmäßig der Besteuerung im Bestimmungsstaat. Eine Kontrolle der Besteuerung kann nur über das Mehrwertsteuer-Informations-Austauschsystem der EU, an das alle Mitgliedstaaten angeschlossen sind, sichergestellt werden. Jeder Unternehmer, der derartige Lieferungen ausführt, hat eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Bei den sog. Durchfuhren hat der Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer neben seiner eigenen auch die Identifikationsnummer seines Abnehmers in dem anderen Mitgliedstaat bei der Meldung an das Mehrwertsteuer-Informations-Austauschsystem anzugeben. Die Richtigkeit dieser Identifi-

kationsnummern kann beim Bundesamt für Finanzen überprüft werden.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes verzichten die zuständigen Zollämter im Regelfall darauf, Informationen über den Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer und den Empfänger der Waren im EU-Ausland an die zuständigen Finanzämter weiterzugeben. Daher könnten die Finanzämter die Meldungen an das Mehrwertsteuer-Informations-Austauschsystem nicht überprüfen. Außerdem seien die angegebenen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern häufig nicht zutreffend. Der Bundesrechnungshof hat hier die Gefahr eines unzulässigen steuerfreien Verkaufs der Ware im Inland gesehen und eine Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörden ggf. in Form eines Kontrollmitteilungsverfahrens vorgeschlagen.

2. Das Bundesministerium hat die bestehenden Defizite eingeräumt und erklärt, zwischenzeitlich seien die Zollämter zur stichprobenweisen Überprüfung der Richtigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angewiesen worden. Darüber hinaus werde angestrebt, ein Kontrollmitteilungsverfahren zu schaffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums bis zum 31. Dezember 2002.

Bemerkung Nr. 23

Sondertatbestände bei flexibilisierten Ausgaben

1. Durch das Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz ist seit 1998 die Deckungsfähigkeit der flexibilisierten Ausgaben erweitert worden. Obergrenze für die Ausgaben je Verwaltungskapitel soll nach den jährlichen Rundschreiben des Bundesministeriums zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge die Summe der in die Flexibilisierung einbezogenen Ansätze der jeweils geltenden Finanzpläne sein. Sondertatbestände können nur dann zu einer Erhöhung der Kapitelplafonds führen, wenn sie erst nach Aufstellung des geltenden Finanzplans bekannt geworden sind und finanziell wesentliche Ausgaben betreffen, die nicht vollständig aus anderen Titeln oder aus Ausgaberesten gedeckt werden können. Das Bundesministerium hat bei der Bildung der Plafonds der Verwaltungskapitel des Einzelplans 08 für die Regierungsentwürfe zum Bundeshaushaltsplan 1998 und 1999 und die damaligen Finanzpläne Sondertatbestände (z. B. der Umzug Bonn/Berlin oder besondere IT-Vorhaben) ansatzerhöhend berücksichtigt, führt aber keine hinreichenden Aufzeichnungen darüber, welche Sondertatbestände wann und in welchem Umfang ansatzerhöhend berücksichtigt worden seien.

Der Bundesrechnungshof hält es für erforderlich, dass das Bundesministerium Aufzeichnungen über die Sondertatbestände führt. Anderenfalls könne nicht gewährleistet werden, dass die Kapitelplafonds abgesenkt werden können, wenn Sondertatbestände entgegen den Erwartungen ganz oder zum Teil entfallen. Damit würde gegen die Haushaltsgrundsätze der Notwendigkeit (§ 6

BHO) und Fälligkeit (§ 11 Abs. 2 BHO) verstoßen. Es bestehe die Gefahr, dass die Plafonds der Verwaltungskapitel ohne sachlichen Grund immer stärker ansteigen. Die Summe der veranschlagten flexibilisierten Ausgaben des Einzelplans 08 ist nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes zwischen 1998 und 2001 um rd. 177 Mio. DM auf rd. 4,2 Mrd. DM im Jahr 2001 angestiegen, also um insgesamt 4,5 % in drei Jahren. Ob dieser Anstieg auf sachlichen Gründen beruhe, lasse sich mangels Aufzeichnungen über die Sondertatbestände nicht erkennen.

2. Das Bundesministerium hat die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2002 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 24

Steueraussetzung bei Mineralölen

1. Mineralöle sind grundsätzlich verbrauchssteuerpflichtig nach dem Mineralölsteuergesetz, wobei jedoch das Herstellen, Lagern und Befördern regelmäßig einem sog. Steueraussetzungsverfahren unterliegt. Daher entstehen die Steueransprüche des Bundes in der Regel dann, wenn die Mineralöle in den freien Wirtschaftskreislauf gelangen. Abgabepflichtige, die dieses Steueraussetzungsverfahren nutzen wollen, bedürfen dazu einer Erlaubnis oder Zulassung.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes haben einige Hauptzollämter nicht sorgfältig genug überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für das Erteilen von Erlaubnissen und Zulassungen erfüllt waren. Auch seien die verwaltungsinternen Vorschriften über die Steueraufsicht zur Kontrolle des Steueraufkommens nicht hinreichend beachtet worden. Angesichts der Höhe ihres Aufkommens müsse die Erhebung der Mineralölsteuer intensiver überwacht werden.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, dass die Fachaufsicht nunmehr verstärkt werde.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium wird aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2002 über die Auswirkungen der getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Bemerkung Nr. 25

Privatisierung des Bundesamtes für Zulassungen in der Telekommunikation

1. Das ehemalige Bundesministerium für Post und Telekommunikation privatisierte Ende 1997 – unmittelbar vor seiner Auflösung – das Bundesamt für Zulassungen in der Telekommunikation. Dabei wurden jedoch die mit

der Privatisierung verfolgten Ziele nicht erreicht. Von vorgesehenen 110 Bediensteten (von insgesamt 180) wurden nur 43 vom Erwerber weiter beschäftigt, der Verkaufspreis von 5 Mio. DM lag deutlich unter dem angestrebten Erlös von 20 Mio. DM.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes lagen die Ursachen hierfür in einer sachlich nicht gerechtfertigten Verzögerung der Privatisierung sowie in erheblichen Verstößen gegen Privatisierungsgrundsätze in nahezu allen Phasen des Verfahrens. So hatte das Bundesministerium bei der Privatisierung die Entscheidungsvorschläge eines Kaufinteressenten, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom AG, zugrunde gelegt, die dazu führten, dass es bei allen folgenden Privatisierungsschritten von diesem abhängig war. Das Bundesministerium hatte dagegen kein an seinen eigenen Zielen ausgerichtetes Konzept für die Privatisierung entwickelt. Der genannte Kaufinteressent nutzte den ihm eingeräumten Einfluss auf die Auswahl des weiteren Gesellschafters zu seinem Vorteil und unterrichtete das Bundesministerium unzutreffend über die Bewerberauswahl, um seine Interessen gegen die des Bundes durchzusetzen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium gegen Haushaltsbestimmungen verstoßen, indem es ohne die erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die Vermögenswerte des Bundesamtes unterhalb des ermittelten Wertes von 9 Mio. DM veräußert hat.

2. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Rechtsnachfolger des aufgelösten Bundesministeriums für Post und Telekommunikation ist, hat Verstöße gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen eingeräumt, aber geltend gemacht, dass die Privatisierung des Bundesamtes nur im Wege der Versetzung der betroffenen Beamten zur Deutschen Telekom AG und damit nur über deren Tochtergesellschaft möglich gewesen sei. Ein Schaden sei dem Bund nicht entstanden, weil auch ein Verkauf für 5 Mio. DM wirtschaftlich gewesen sei.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass
 - das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie prüft, ob der Bund Schadenersatzansprüche geltend machen kann,
 - das Bundesministerium der Finanzen die Ressorts über die aufgrund der Prüfung erarbeiteten Empfehlungen des Bundesrechnungshofes unterrichtet.
 - c) Der Ausschuss fordert die Bundesministerien auf, bis zum 30. Juni 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 26

Förderung der „Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung

1. Das Bundesministerium fördert Projekte der Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung mit Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt. Mit den Fördermaßnahmen sollen insbesondere kleine und mittlere

Unternehmen Zugang zu praxisnahen Forschungsergebnissen erhalten, um neue Produkte und Verfahren entwickeln und damit ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit verbessern zu können. Das Bundesministerium hat zur Abwicklung des Förderprogramms die Arbeitsgemeinschaft industrieller Forschungsvereinigungen „Otto von Guericke e. V.“ als Projektträgerin eingeschaltet und ihr weit reichende Verantwortung übertragen. Zuwendungsempfänger sind ausschließlich Forschungsvereinigungen, die Mitglied der Projektträgerin sind. Im Bundeshaushaltsplan ist festgelegt, dass bei den Gesamtaufwendungen für die geförderten Forschungsvorhaben insgesamt eine Eigenbeteiligung der Wirtschaft in Höhe von 25 % anzustreben ist.

Der Bundesrechnungshof hat nach Prüfung der Fördermaßnahmen festgestellt, dass die Zielgruppe der Fördermaßnahmen nicht eindeutig bestimmt war, dass die Höhe der Eigenleistung der Wirtschaft erst nachträglich ermittelt wurde und dass für jede der Forschungsvereinigungen eine Förderhöchstgrenze festgelegt worden war, was zu einer Inflexibilität führte und bei den Zuwendungsempfängern Besitzstandsdenken und Mitnahmeeffekte begünstigt hat.

2. Das Bundesministerium hat teilweise die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen, aber die Vorgaben des Gesetzgebers zur Eigenbeteiligung der Wirtschaft noch nicht vollständig in die Praxis umgesetzt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Konzeption der Förderung der „Industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung“ zu überprüfen und über das Ergebnis bis zum 1. Juni 2003 zu berichten.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Bemerkung Nr. 27

Gebühren für Amtshandlungen des Bundessortenamts

1. Das Bundessortenamt erhebt für die Amtshandlungen nach dem Sortenschutz- und dem Saatgutverkehrsgesetz Gebühren, die seine Ausgaben nur zu rd. 50 % decken. Es obliegt dem Bundessortenamt, Pflanzensorten zuzulassen und Sortenschutzrechte zu erteilen, wobei bislang die Gebührensätze nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Amtshandlungen und nicht nach deren Nutzen ermittelt und festgesetzt worden sind, sondern nach Auffassung des Bundesrechnungshofes auf nicht nachvollziehbaren Schätzungen beruhen. Das Bundessortenamt ist dabei, sein Rechnungswesen um eine Kosten- und Leistungsrechnung zu ergänzen. Damit können künftig die jeweiligen Kosten der einzelnen Amtshandlungen Produkten zugeordnet und kostendeckende Gebühren auf dieser Grundlage ermittelt werden.
2. Das Bundesministerium hat insbesondere ausgeführt, die Gebühren könnten auch nach Einführung der KLR nicht nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand erhoben werden, da bei dem gegenwärtig angewandten Zeiterfassungssystem aus verfahrensökonomischen Gründen der

Aufwand für geprüfte Pflanzensorten nicht festgehalten werde.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf,
 - nunmehr mit Nachdruck die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung beim Bundessortenamts zu betreiben,
 - die Gebührensätze mit Hilfe der Kosten- und Leistungsrechnung für die einzelnen Produkte des Bundessortenamts zu ermitteln und in angemessener Höhe, d. h. der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem allgemeinen Nutzen entsprechend, festzusetzen,
 - insgesamt einen deutlich höheren Kostendeckungsgrad als bisher anzustreben und
 - die Gebührensätze fortlaufend anzupassen.
- c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums über die getroffenen Maßnahmen und erreichten Ergebnisse bis zum 31. Dezember 2002.

Bemerkung Nr. 28

IT-Projekte der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betrieb in den letzten Jahren das IT-Projekt „Workflowmanagement“, um die große Anzahl an Genehmigungs- und Zahlungsvorgängen besser abwickeln zu können. Sie schloss dabei mehrere Verträge erst, nachdem die Programmierarbeiten schon begonnen hatten. Bei mehreren anderen Projekten wurden zusätzliche Anforderungen erst nach Beginn der Programmierarbeiten in Auftrag gegeben, so dass erhebliche Verzögerungen eintraten.

Der Bundesrechnungshof hat die Projektverzögerungen auf ein mangelhaftes Projektmanagement und -controlling zurückgeführt. Er hat der Bundesanstalt dringend empfohlen, eine der Bedeutung ihrer IT angemessene Projektorganisation mit klaren Verantwortlichkeiten, einem aussagekräftigen Berichtswesen und entsprechenden Qualitätssicherungsverfahren zu schaffen.

2. Das Bundesministerium hat zugesagt, IT-Projekte künftig erst nach förmlichem Vertragsabschluss zu beginnen.
3. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs wurden die Bemerkung und ein Bericht des Bundesministeriums aufgrund einer Bemerkung aus dem Jahr 2000 „Ausgelagertes Rechenzentrum der BLE“ gemeinsam beraten. Zu Letzterem hat dabei das Bundesministerium ausgeführt, die Fertigstellung des für das Rechenzentrum vorgesehenen Bauabschnitts werde sich erneut verzögern und frühestens Ende des 3. Quartals 2003 stattfinden. Eine provisorische Verlegung sei jedoch wirtschaftlich nicht vertretbar.

Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung des Bundesrechnungshofes 2001 „IT-Projekte der Bundesanstalt

für Landwirtschaft und Ernährung“ zustimmend zur Kenntnis.

- b) Der Ausschuss nimmt den Zwischenbericht des Bundesministeriums – Ausschussdrucksache 381 – zur Kenntnis.
- c) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, dass die Bundesanstalt die angekündigten Schritte, verstärkt eigenes IT-Personal heranzubilden, konsequent umsetzt. Außerdem ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung auch einer Interimslösung für die Umsetzung des Rechners nach Frankfurt oder Bonn vorzulegen. Dabei ist insbesondere auf Synergieeffekte im IT-Personaleinsatz einzugehen, die mit einer Personalbedarfsermittlung nach anerkannten Methoden zu belegen sind.
- d) Er erwartet einen weiteren Bericht des Bundesministeriums über die Ergebnisse der hierzu getroffenen Maßnahmen zum 28. Februar 2003.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Bemerkung Nr. 29

Zuwendungen zur Förderung der Reintegration ausländischer Arbeitnehmer

1. Das Bundesministerium fördert die Rückeingliederung in Deutschland lebender Ausländer, die sich entschlossen haben, in ihre Heimat zurückzukehren. Dazu wurde im Jahre 1988 eine gemeinnützige GmbH gegründet, die Koordinierungsstelle zur Förderung der Reintegration durch Qualifizierung und Existenzgründung. Das Bundesministerium bewilligte der Koordinierungsstelle zur Deckung ihrer gesamten Ausgaben vom 1. September 1996 bis zum 31. Dezember 1999 einen Betrag von rd. 5,3 Mio. DM als Projektförderung. In diesem Zeitraum hat die Koordinierungsstelle 152 türkische Arbeitnehmer in ein Beschäftigungsverhältnis im Heimatland vermittelt oder ihnen eine Existenzgründung ermöglicht.

Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass die Koordinierungsstelle zwischen 1988 und 1999 Gewinne in Höhe von insgesamt rd. 425 000 DM erzielt hat, da ein Teil der Bundesmittel nicht für die Erfüllung des Zweckes benötigt worden war. Das Bundesministerium hat sich die Jahresabschlüsse und die Berichte der Wirtschaftsprüfer aus denen die Gewinne ersichtlich waren, nicht vorlegen lassen.

Aufgrund der Feststellungen des Prüfungsamtes zahlte die Koordinierungsstelle Ende 2000 251 000 DM zurück, die restlichen Gewinne sollen nach Abschluss eines noch laufenden Projekts in Osteuropa erstattet werden. Darüber hinaus wurden aus der Geschäftskostenpauschale auch die Anschaffung und der Betrieb von Dienstfahrzeugen (u. a. ein Motorrad) finanziert, obwohl dies im für verbindlich erklärten Finanzierungsplan nicht vorgesehen war und auch nicht mit dem Bundesministerium abgestimmt wurde. Aufgrund der Feststellungen des Prüfungsamtes erstattete der Gesellschafter der Koordinierungsstelle die für das Motorrad einschließlich der dafür beschafften Kleidung aufgewendeten Mittel (rd. 20 000 DM). Die Koordinierungsstelle trennte sich von einem der beiden Geschäftsführer.

Der Bundesrechnungshof hält den durch die Tätigkeit der Koordinierungsstelle erzielten Erfolg für zu gering. Daher soll seiner Auffassung nach die Arbeit der Koordinierungsstelle eingestellt werden. Zudem hat der Bundesrechnungshof kritisiert, dass das Bundesministerium die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht überprüft hat und der Koordinierungsstelle zu Unrecht eine Geschäftskostenpauschale bewilligt hat.

2. Das Bundesministerium hat eingeräumt, dass die Feststellungen des Bundesrechnungshofes im Wesentlichen zutreffen, allerdings werde durch die Darstellung des Verhältnisses zwischen Mitteleinsatz und zurückgekehrten Ausländern der Erfolg der Koordinierungsstelle auf einen Aspekt verengt. Im Rahmen der Diskussion um eine Neuausrichtung der Zuwanderung und der Ausländerbeschäftigung hat das Bundesministerium entschieden, die Koordinierungsstelle spätestens zum 31. Dezember 2002 aufzulösen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Abwicklung des noch laufenden Projektes zu überwachen und auf die Erstattung der restlichen Gewinne hinzuwirken.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste – insbesondere auch zur beabsichtigten Auflösung der Koordinierungsstelle – bis zum 31. Dezember 2002.

Bemerkung Nr. 30

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

1. Die Rentenversicherungsträger entrichten an die gesetzlichen Krankenkassen für krankenversicherungspflichtige Rentner aus der Rente Beiträge bis zum Höchstbeitrag. Aus den übrigen beitragspflichtigen Einkommen der Rentner erhalten die Krankenkassen ebenfalls Beiträge bis zum Höchstbeitrag, so dass die Gesamtbeiträge die Höchstgrenze überschreiten können. Die Krankenkassen erstatten den Rentnern auf Antrag deren selbst getragene über dem Höchstbeitrag liegenden Anteile. Die von den Rentenversicherungsträgern getragenen Anteile verbleiben bislang bei den Krankenkassen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollte die zugrunde liegende Vorschrift des SGB V geändert werden, da bei einem Antrag eines Rentners eine Beitragserstattung in gleicher Höhe auch an den Rentenversicherungsträger ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand möglich wäre. Diese Überlegungen sollten bei der danach in Vorbereitung befindlichen Neuregelung der Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt werden.

2. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat dieser Anregung zugestimmt. Das für Fragen der Krankenversicherung zuständige Bundesministerium für Gesundheit hat eine Rückerstattung von Beiträgen abgelehnt, weil die derzeitige Rechtslage die Rentenversicherungsträger angemessen an der historisch gewachsenen Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner

beteilige. Die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beteiligte Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat auf eine entsprechende Regelung für freiwillig versicherte Rentner (§ 240 Abs. 3 SGB V) hingewiesen, die in diesem Zusammenhang auch angepasst werden müsste, hier sei jedoch ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand für die Rentenversicherungsträger zu befürchten.

Der Bundesrechnungshof hält den Einwand des Bundesministerium für Gesundheit nicht für überzeugend, da sich die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung in jüngster Zeit erheblich geändert habe, so dass ohnehin nicht von einem Fortbestand einer historisch gewachsenen Finanzierung gesprochen werden könne. Inwieweit die Beiträge freiwillig versicherter Rentner hier zu berücksichtigen seien, habe das zuständige Bundesministerium zu entscheiden, da der Bundesrechnungshof die entsprechenden Unterlagen der Krankenversicherungsträger nicht prüfen könne.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und das Bundesministerium für Gesundheit auf, sich auf eine Novellierung im Sinne der Vorstellungen des Bundesrechnungshofes zu verständigen. Die entsprechenden Anpassungen sollen im Rahmen weiterer Neuregelungen der Krankenversicherung der Rentner erarbeitet werden.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. März 2003.

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Bemerkung Nr. 31

Schwimmende Schifffahrtszeichen an den Seewasserstraßen

1. Der Bund wendet für die Kennzeichnung der Seewasserstraßen jährlich durchschnittlich 138 Mio. DM auf. Durch Optimierung der Betonung, Straffung der Tonneninstandsetzung und Bündelung von Zuständigkeiten sind nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ohne Sicherheitseinbußen erhebliche Einsparungen möglich.
2. Die zuständige Verwaltung ist inzwischen einem Teil der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, den verbliebenen Rationalisierungsspielraum unter Berücksichtigung der Sicherheit des Schiffsverkehrs auszuschöpfen und auf eine Optimierung des gesamten Bereichs der visuellen Schifffahrtszeichen durch eine zentrale Steuerung hinzuwirken.
 - c) Das Bundesministerium wird gebeten, über das Ergebnis bis zum 1. Februar 2003 zu berichten.

Bemerkung Nr. 32

Erhaltung von Brücken im Netz der Bundesfernstraßen

1. Ende 1999 waren über 35 000 Brücken in der Baulast des Bundes. Etwa die Hälfte der Brücken ist älter als 25 Jahre. Der genaue Wiederbeschaffungswert des Brückenbestandes und weitere wichtige Steuerungsdaten für am technisch notwendigen Bedarf ausgerichtete Erhaltungs- und Finanzbedarfsplanungen sind dem Bundesministerium nicht bekannt. Neben nachvollziehbaren Kriterien zur Dringlichkeit fehlen auch Hinweise zur Ermittlung des optimalen Zeitpunkts zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen. Nach Prognosen des Bundesministeriums sollten die bundesweit notwendigen jährlichen Erhaltungsaufwendungen von rd. 800 Mio. DM im Jahre 1998 auf 1 100 Mio. DM bis zum Jahre 2008 steigen. Die tatsächlichen Ausgaben des Bundes für die Erhaltung von Brücken haben dagegen in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen und gegenüber 499 Mio. DM im Jahre 1992 nur noch 380 Mio. DM im Jahre 1998 betragen.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes besteht hier die konkrete Gefahr, dass sich der Erhaltungszustand der Brücken verschlechtert und langfristig die Verfügbarkeit des Bundesfernstraßennetzes eingeschränkt wird. Der Bundesrechnungshof beanstandet das Fehlen von wesentlichen Daten für eine mittel- bis langfristige, an technischen Erfordernissen ausgerichtete Finanz- und Erhaltungsplanung des Bundes und fordert das Bundesministerium auf, den Bestandswert der Brücken zu ermitteln und das Anlagevermögen zu sichern und hierzu ergänzende Daten zu erfassen und für Steuerungszwecke zu nutzen.

2. Das Bundesministerium hat noch bestehende Defizite eingeräumt und erklärt, diese würden schrittweise bis zum Jahre 2005 durch das derzeit in Entwicklung befindliche Bauwerks-Management-System beseitigt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, über
 - den tatsächlichen Erhaltungszustand der Brücken und
 - den mittel- und langfristigen Finanzbedarf für die Erhaltung sowie
 - die Entwicklung des Bauwerks-Management-Systems

bis zum 1. Juni 2003 zu berichten.

Bemerkung Nr. 33

Bedarf und Ausbaustandard von Ortsumgehungen

1. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aus dem Jahre 1992 sieht den Bau von Ortsumgehungen im Zuge von autobahnparallelen Bundesstraßen vor, die für den Fernverkehr nicht mehr bedeutsam sind. Diese Bundesstraßen sollen erst nach dem Bau der Ortsumgehungen in eine sich nach Landesrecht ergebende Straßenklasse abgestuft werden.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sollten Straßen, die nicht mehr die Voraussetzung als Bundesfernstraße erfüllen, für einen Neu- oder Ausbau zu Lasten des Bundes nicht vorgesehen werden. Durch Verzicht auf den Bau von Ortsumgehungen auf abzustufenden Bundesstraßen lassen sich Beträge in bis zu dreistelliger Millionenhöhe für andere Maßnahmen verwenden. Der Bundesrechnungshof hat zudem festgestellt, dass Ortsumgehungen oftmals zu aufwendig geplant werden.

2. Das Bundesministerium ist den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes gefolgt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf darauf hinzuwirken, dass bei der anstehenden Fortschreibung des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen alle Bedarfsplanprojekte auf abzustufenden Bundesstraßen gestrichen werden.
 - c) Das Bundesministerium wird weiter aufgefordert, die Straßenbauverwaltungen zu veranlassen, künftig Ortsumgehungen so zu planen, dass der maßnahmenbezogene Ausbaustandard sich stärker nach den verkehrlichen und wirtschaftlichen Erfordernissen ausrichtet.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 2003.

Bemerkung Nr. 34

Stationszeichen an Bundesfernstraßen

1. Der Bund zahlt die Ausgaben für die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung der Stationszeichen an Bundesfernstraßen. Die Stationszeichen und die darauf verschlüsselten Informationen dienen den Straßenbauverwaltungen der Länder dazu, im Auftrag des Bundes Standorte und weitere Merkmale zu markieren und auf entsprechenden Straßenkarten abzubilden. Der Bund hat zu den Stationszeichen Hinweise und Empfehlungen vorgegeben, die der Auftragsverwaltung Gestaltungsspielräume bei der Form, bei den abzubildenden Inhalten und bei der Aufstellung ermöglichen. Dadurch wurden sehr unterschiedliche und verschieden aufwendige Stationszeichen beschafft und aufgestellt.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes sind einheitliche Regelungen durch das Bundesministerium erforderlich, die zu einer einheitlichen und wirtschaftlichen Lösung führen und unnötige Mehrausgaben für den Bund vermeiden würden.

2. Das Bundesministerium hat sich dieser Auffassung angeschlossen und erklärt, die Beratung dieser Problematik werde allerdings erst nach Abschluss eines Versuches Ende 2002 beginnen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Erfahrungen der Auftragsverwaltungen mit den verschiedenen

Stationszeichen auszuwerten und die für den Bund kostengünstigste Lösung zu ermitteln.

- c) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums hierzu bis zum 1. Juni 2003.
- d) Der Ausschuss erwartet weiterhin, dass sich das Bundesministerium wie angekündigt darum bemüht, einheitliche Vorgaben zu erlassen.

Bemerkung Nr. 35

Weiterbau der U-Bahn-Linie U 5 in Berlin zwischen Brandenburger Tor und Alexanderplatz

1. Im Jahre 1994 vereinbarten der Bund und das Land Berlin, die U-Bahn-Linie U 5 zwischen dem neuen Zentralbahnhof Lehrter Bahnhof und dem Alexanderplatz innerhalb von längstens acht Jahren zu bauen, um den Parlaments- und Regierungsbereich verkehrlich zu erschließen. Der Bund verpflichtete sich, über die gesetzliche Förderung hinaus eine finanzielle Zuwendung von 295 Mio. DM zu gewähren. Ein erster, etwa 2 km langer Teilabschnitt dieser U-Bahn ist mit Kosten von etwas über 300 Mio. DM im Rohbau fertiggestellt. Davon hat der Bund rd. 250 Mio. DM getragen. Mit dem Bau des zweiten Teilabschnitts, ohne den die Neubaustrecke der U 5 ohne Anschluss an das vorhandene Netz bliebe, hat das Land Berlin bisher nicht begonnen. Vielmehr beschloss es im Juni 2001, das Projekt auf unbestimmte Zeit zu verschieben, so dass den bisher getätigten Investitionen auf unabsehbare Zeit kein Nutzen gegenüber stehen wird.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes hätte das Bundesministerium schon vor Jahren auf einem frühzeitigen Weiterbau der U-Bahn bestehen müssen und die mehr oder weniger verbindlichen Zusagen des Landes nicht hinnehmen dürfen. Der Bundesrechnungshof sieht das Bundesministerium in der Pflicht, die Interessen des Bundes durchzusetzen und auf das Land einzuwirken, seine im Hauptstadtvertrag eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die U 5 nicht weitergebaut werde, entstehe für mehr als 300 Mio. DM ein verkehrlicher Torso, der auf unabsehbare Zeit keinen Nutzen bringen werde.

2. Das Bundesministerium hat angekündigt, auf der Grundlage des Hauptstadtvertrags mit Berlin über den Weiterbau der U 5 verhandeln zu wollen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, auf einen Weiterbau der U-Bahn-Linie U 5 hinzuwirken und unverzüglich einen abgestimmten Zeitplan hierzu vorzulegen. Er erwartet, dass das Bundesministerium die bereits eingesetzten Bundesmittel einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückfordert, falls das Land Berlin den Baustopp aufrechterhält.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2002 über das Veranlasste und das Ergebnis zu berichten.

Bemerkung Nr. 36

Bau der Umgehung Fuhlsbüttel in Hamburg und Auswirkungen auf andere Vorhaben

1. Das Bundesministerium übernahm die Straßenbaulast für die Umgehung Fuhlsbüttel in Hamburg und finanzierte deren Bau mit rd. 450 Mio. DM. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sah für die vierte Elbtunnelröhre eine private Vorfinanzierung vor, so dass mit dem Bau schon 1995 während der Hauptbauphase der Umgehung Fuhlsbüttel begonnen wurde.

Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes war der Bund weder verpflichtet, die Straßenbaulast für die Umgehung Fuhlsbüttel zu übernehmen noch die künftigen Unterhaltungskosten zu tragen. Die Umgehung Fuhlsbüttel sei ein Teil des Ortsstraßennetzes und daher habe das Land die Baulast zu tragen.

Außerdem hätte das Bundesministerium nur eine der beiden Maßnahmen – die vierte Elbtunnelröhre – genehmigen sollen. Die für die Rückzahlung der privaten Vorfinanzierung der vierten Elbtunnelröhre notwendigen Raten werden die nach der Länderquote für Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs auf Hamburg entfallenden Bundesmittel mehrfach übersteigen, so dass das Bundesministerium nach Auffassung des Bundesrechnungshofes ab dem Jahre 2003 Mittel, die für den Bau von vordringlich benötigten Straßen in anderen Ländern vorgesehen waren, voraussichtlich zur Finanzierung der vierten Elbtunnelröhre verwenden muss.

Der Bundesrechnungshof hält es aus Sicht des Bundes für unwirtschaftlich, Bundesmittel in dreistelliger Millionenhöhe für überwiegend im Interesse des Landes liegende Vorhaben, wie die Umgehung Fuhlsbüttel oder die geplante Hafenquerspange, einzusetzen.

2. Das Bundesministerium hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, darauf hinzuwirken, dass das Land die zukünftige Baulast für die Umgehung Fuhlsbüttel vollständig übernimmt und die innerstädtische Hafenquerspange so lange zurückstellt, bis die vordringlichen Maßnahmen an den BAB A 1 und A 7 abgeschlossen sind.
 - c) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 2003 über das Veranlasste zu berichten.

Bemerkung Nr. 37

Kostenteilung bei Neubau oder Änderung von Straßenkreuzungen

1. Für Kreuzungen von Bundesfernstraßen mit anderen öffentlichen Straßen regelt das Bundesfernstraßengesetz, wer bei der Herstellung, Änderung oder Ergänzung einer Kreuzung die Kosten zu tragen hat (geteilte Baulast). Das Bundesministerium erließ ergänzend „Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen an Bundesfernstraßen und anderen öffentli-

chen Straßen“ (Straßenkreuzungsrichtlinien), die auch den Umfang der kreuzungsbedingten Kosten regeln.

Der Bundesrechnungshof stellte erhebliche Mängel bei der Aufteilung der Kosten auf die beteiligten Straßenbaulastträger fest. Bei der überwiegenden Anzahl der Fälle wurde der Bund mit Kosten belastet, die er nach den geltenden Vorschriften nicht zu tragen hat. Der Umfang der finanziellen Nachteile für den Bund lässt sich nicht genau bestimmen, wird jedoch durch den Bundesrechnungshof auf einen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt. Die zuständigen Stellen sind aufgefordert worden, dem Bund unzulässig angelastete Ausgaben zu erstatten, bisher wurden Rückerstattungen von fast 10 Mio. DM vorgenommen oder zugesagt. Der Bundesrechnungshof sieht die Gründe darin, dass die maßgeblichen Vorschriften nicht immer mit der gebotenen Sorgfalt und Sachkunde angewendet worden seien. Die Straßenkreuzungsrichtlinien seien missverständlich formuliert und würden von den jeweils zuständigen Stellen unterschiedlich ausgelegt. Auch gebe es zwischen Bund und Ländern unterschiedliche Auffassungen in der Frage der Abgrenzung zwischen Neubau und Änderung einer Kreuzung.

2. Das Bundesministerium teilte die Beurteilung des Bundesrechnungshofes. Voraussichtlich bedürfe es noch einer Ergänzung des Bundesfernstraßengesetzes.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die in Angriff genommenen Maßnahmen zur Ergänzung des Bundesfernstraßengesetzes zügig fortzusetzen, um unterschiedliche Positionen von Bund und Ländern im Straßenkreuzungsrecht auszuräumen. Er erwartet, dass die Neufassung der Straßenkreuzungsrichtlinien bis dahin zurückgestellt wird.
 - c) Der Ausschuss fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Dezember 2003 über das Veranlasste und das Ergebnis zu berichten.

Bundesministerium der Verteidigung

Bemerkung Nr. 38

1. Das Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung achtete in seinem Geschäftsbereich nicht genügend auf die Sicherheit der Informationstechnik, so dass der Schutz besonders geheimhaltungsbedürftiger Daten nicht hinreichend gewährleistet war. Es mangelte an IT-Sicherheitskonzepten oder Risikoanalysen, so dass der konkrete Schutzbedarf der Daten weder den Verantwortlichen in den Wehrtechnischen Dienststellen noch in den vorgesetzten Dienststellen bekannt waren. Die Zutrittskontrollen zu den Sicherheitszonen waren ebenso wie der Nachweis eines möglichen Missbrauchs vielfach lückenhaft.
2. Das Bundesministerium hat die Mängel größtenteils eingeräumt und eine Reihe von Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die in der Prüfung festgestellten Mängel umgehend und umfassend zu beseitigen und dem Ausschuss bis zum 31. März 2003 zu berichten, auf welche Weise IT-Sicherheit künftig in der Bundeswehr gewährleistet und kontrolliert wird.

Bemerkung Nr. 39

Beschaffen von Informationstechnik in Wehrtechnischen Dienststellen der Bundeswehr

1. Die Bundeswehr ging beim Beschaffen von Informationstechnik für ihre Wehrtechnischen Dienststellen in vielen Fällen unwirtschaftlich oder nicht ordnungsgemäß vor. IT-Beschaffungen sind in vielen Fällen aus unzutreffenden Titeln durchgeführt worden, die Bedarfsbegründungen wurden nur ansatzweise kontrolliert und Beschaffungsanforderungen oft produktspezifisch statt funktional formuliert. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden nur selten und dann nicht umfassend oder fehlerhaft durchgeführt. Zudem wurden bestehende Rahmenverträge außer Acht gelassen sowie der Wettbewerbsgrundsatz bei der Vergabe von Aufträgen missachtet.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ist dem Bund dadurch ein erheblicher finanzieller Schaden entstanden.

2. Das Bundesministerium hat eine Vielzahl der Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgenommen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die festgestellten Mängel umgehend und umfassend zu beseitigen und dem Ausschuss bis zum 1. Februar 2003 über den Stand der Maßnahmen zu berichten.

Bemerkung Nr. 40

Nutzung von Kraftomnibussen in der Bundeswehr

1. Die Bundeswehr verfügte im Jahre 2000 über rd. 2 200 handelsübliche Busse mit einem Beschaffungswert von rd. 500 Mio. DM, wobei die Hälfte der Busse als Verwundetentransportmittel für den Verteidigungsfall vorgehalten wurde, und mietete darüber hinaus zivile Busse an. Zwischen 1995 und 2000 waren 600 Busse im Wert von 150 Mio. DM beschafft worden, zusätzlich sollten an 400 Bussen Maßnahmen zur Nutzungsdauerverlängerung in Höhe von rd. 24 Mio. DM vorgenommen werden.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass der Bestand an bundeswehreigenen Bussen überhöht war, wobei auch kein aktuelles Personentransportkonzept inklusive Verwundetentransport vorhanden war. Die vorhandenen Busse seien wenig ausgelastet und entsprechend teuer im Betrieb gewesen. Der Bundesrechnungshof hat auf ein Einsparpotenzial von mehr als 100 Mio. DM jährlich hingewiesen, wenn die Bestände an eigenen Bussen auf das militärisch notwendige Maß zurückgeführt, die Mobi-

lisierungsergänzung verbessert und Transportaufgaben verstärkt an private Anbieter vergeben würden. Sämtliche Neubeschaffungen oder Nutzungsdauerverlängerungen sollten bis zur Überarbeitung des Personen- und Verwundetenkonzepts ausgesetzt werden.

2. Das Bundesministerium hat die Vorschläge des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Überarbeitung der Konzepte zum Personen- und Verwundeten-transport mit Bussen zu beschleunigen.
 - c) Er erwartet einen Bericht bis 30. Juni 2003 über die erzielten Einsparungen im Personentransport mit Bussen, dem die überarbeiteten Konzepte beizufügen sind. In diesen Bericht soll auch die Übernahmefähigkeit des Transportkonzepts mit Bussen durch das neue Flottenmanagement aufgenommen werden.

Bemerkung Nr. 41

Blockgarantie für das Waffensystem Panzerhaubitze 2000

1. Nachdem früher die Versorgung eines neu eingeführten Waffensystems und dessen Verfügbarkeit vielfach nur mit teuren Überbrückungslösungen gesichert werden konnte, wurde bei der Panzerhaubitze 2000 in einem Pilotprojekt „Blockgarantie“ ein neues Verfahren erprobt. Für eine Garantiezeit von fünfeinhalb Jahren und gegen Zahlung von rd. 500 Mio. DM sollte die Industrie die Risiken der Anfangsnutzung übernehmen und der Truppe sofort eine hohe Verfügbarkeit des Waffensystems garantieren.

Der Bundesrechnungshof stellte Mängel in der Vorbereitung und Durchführung des Pilotprojektes fest. Während die Bundeswehr in Teilbereichen Kostenvorteile des neuen Verfahrens von rd. 100 Mio. DM errechnet hatte, zeigte eine Gesamtrechnung, dass die Blockgarantie bis zu 200 Mio. DM teurer als das bisherige Verfahren ist. Zudem wurden durch den Blockgarantie-Vertrag das Nutzungsprofil der neuen Haubitze eingeschränkt und unvorteilhafte Preisvereinbarungen festgelegt. Die Kontrollmöglichkeiten der Kosten und Leistungen waren für eine umfassende Bewertung des Pilotprojektes nicht ausreichend.

2. Das Bundesministerium will grundsätzlich den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes bei der Vergabe zukünftiger Garantieleistungen dieser Art folgen, hat jedoch der Kritik am Projekt Blockgarantie Panzerhaubitze 2000 nicht uneingeschränkt zugestimmt, sondern die Auffassung vertreten, dass es für eine sachgerechte Bewertung des neuen Verfahrens noch zu früh sei.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 30. Juni 2004 über den weiteren Verlauf und den Abschluss des Pilotvorhabens „Blockgarantie Panzer-

haubitze 2000“ zu berichten. In diesem Bericht sollen insbesondere die tatsächlichen Kosten des neuen Verfahrens bewertet werden.

Bemerkung Nr. 42

Verlängerung der Nutzungsdauer für das gepanzerte Kettenfahrzeug M 113

1. Die Bundeswehr hat das 40 Jahre alte und mit rd. 3 300 Stück eingesetzte gepanzerte Kettenfahrzeug M 113 wegen erheblicher Sicherheitsmängel seit Jahrzehnten nur mit Ausnahmeregelungen betrieben. Da sich die Ablösung durch ein neues Fahrzeug verzögerte, sollte die Nutzungsdauer um weitere 20 Jahre verlängert werden. Hierzu wurden Umrüstungen veranlasst, die jedoch trotz Kosten von 180 Mio. DM nur Bruchteile des Bedarfs deckten.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurden seitens des Bundesministeriums 627 Kettenfahrzeuge M 113 als „unabdingbarer Mindestbedarf“ in die Maßnahmen zur Nutzungsverlängerung einbezogen, obwohl der künftige Bedarf mit 1 800 Fahrzeugen errechnet war. Nur bei 275 Fahrzeugen sollten die bestehenden Einsatzeinschränkungen vollständig behoben werden, bei den anderen Fahrzeugen sollten die bestehenden Sicherheitsmängel in vollem Umfang bis zur Ablösung in Kauf genommen werden. Trotz eines vorhandenen Überbestandes wurden zwischen 1997 und 2000 umfangreiche Instandsetzungen für rd. 30 Mio. DM in Auftrag gegeben. Die Finanzplanung war unvollständig, da weder der Finanzbedarf für die Nutzungsdauerverlängerung noch für die Instandsetzung aller noch mehr als ein Jahrzehnt zu nutzenden M 113 offengelegt wurde. Das Bundesministerium hatte sich bei seiner Ablöseplanung auf das gepanzerte Transportfahrzeug GTK als Nachfolgemodell festgelegt. Nach Auffassung des Bundesrechnungshofes bieten sich hier Alternativen, die dem tatsächlichen Bedarf eher entsprechen und zudem schneller und um insgesamt 1,2 Mrd. DM preisgünstiger zu beschaffen sind.

2. Das Bundesministerium hielt das Verfahren zur wiederholten und langjährigen Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für sachgerecht und wollte aus Haushaltsgründen die Sicherheitsmängel an den nicht umgerüsteten M 113 weiter in Kauf nehmen, wobei jedoch Überbestände zügig abgebaut werden sollten. Des Weiteren hat das Bundesministerium eine Untersuchung zu kostengünstigeren Alternativen für das Nachfolgemodell in Auftrag gegeben, wobei inzwischen die Möglichkeit bestätigt wurde, mit kostengünstigeren Alternativen den Finanzbedarf für die Ablösung um rd. 600 Mio. Euro zu senken.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, das Verfahren zur Erteilung und Verlängerung von Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Militärfahrzeuge grundsätzlich zu prüfen.

- c) Er fordert das Bundesministerium auf, erneut abzuwägen, ob der bisherige Umfang der Nutzungsdauerverlängerung für M 113 bedarfsgerecht ist.
- d) Er bittet das Bundesministerium bis 30. Juni 2003 um einen Bericht zu den Ergebnissen der o. a. Prüfungen, dem eine überarbeitete Ablöseplanung für die M 113 beizufügen ist.

Bemerkung Nr. 43**Sperr- und Sprengmittel des Heeres**

1. Das Sperr- und Sprengmittelkonzept des Heeres, auf dessen Grundlage in den Jahren 1997 bis 1999 mehr als 130 Mio. DM für die Entwicklung und Beschaffung von Sperrmitteln ausgegeben und weitere 44 Mio. DM für die Kampfwertsteigerung einer Panzerabwehrmine gefordert wurden, wurde nicht kontinuierlich fortgeschrieben und berücksichtigte daher nicht die neuen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und auch nicht die zwischenzeitlich eingetretenen Aufgaben- und Strukturveränderungen des Heeres.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes orientierte sich der im Konzept formulierte Bedarf vielfach am vorhandenen Bestand oder stützte sich auf sieben Jahre zurückliegende Berechnungen. Sperr- und Sprengmittel wurden über den Bedarf hinaus bevorratet. Zudem lagerten in den Depots unbrauchbare Sperr- und Sprengmittel mit einem Gesamtbeschaffungswert von mehr als 25 Mio. DM.

2. Das Bundesministerium hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis 30. Juni 2003 über die Fortschreibung des Sperr- und Sprengmittelkonzeptes sowie den Fortgang der eingeleiteten Maßnahmen zu berichten.
 - c) Er geht davon aus, dass das Bundesministerium die vorgesehene Kampfwertsteigerung der Panzerabwehrmine aussetzt, bis das überarbeitete Sperr- und Sprengmittelkonzept genehmigt ist.

Bemerkung Nr. 44**Ausgaben für Uniformen**

1. Zu Beginn ihrer Wehrdienstzeit erhalten alle Wehrpflichtigen neben ihrer Kampfbekleidung und -ausrüstung als Teil der Friedenszusatzausstattung auch sog. Tuchuniformen, deren Beschaffung und Bewirtschaftung rd. 20 Mio. DM jährlich kosten.

Nach Feststellungen des Bundesrechnungshofes, die sich mit eigenen Erhebungsergebnissen der Bundeswehr decken, werden diese Tuchuniformen nur in Ausnahmefällen getragen und oft ungenutzt zurückgegeben. Daher sollten die Vorgaben für die Ausstattung und Bevorratung mit Tuchuniformen dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

2. Das Bundesministerium hat hierzu ausgeführt, es sei beabsichtigt, die Tuchuniformen beizubehalten, da nach wie vor Anlässe denkbar seien, zu denen sie benötigt würden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes noch einmal eingehend zu prüfen und über das Ergebnis bis zum 31. März 2003 zu berichten. In diesem Bericht sollen auch die Auswirkungen auf die Leistungen und Umsätze der geplanten Bekleidungsgesellschaft erläutert werden.

Bemerkung Nr. 45**Vorräte an Pflegemitteln und Zubehör für Schuhe**

1. Eine Wehrbereichsverwaltung bevorratete handelsübliche schwarze Schuhcreme in einer Menge von 98 t, was einem Sechsjahresbedarf entspricht. Bei den Zubehörartikeln wurden Vorräte festgestellt, die schon seit mindestens 10 Jahren bestehen und teilweise ausgesondert werden müssen, da die entsprechenden Schuhe nur noch selten getragen werden. Ähnliche Feststellungen wurden in anderen Wehrbereichen gemacht.
2. Das Bundesministerium hat die Feststellungen bestätigt und angekündigt, die Überbestände abzubauen bzw. nicht mehr verwendete Teile auszusondern. Zukünftig sollten die Beschaffungsmengen durch Datenverarbeitung ermittelt werden. Auch die Beschaffung und Bevorratung anderer ähnlicher Artikel solle geprüft werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Vorratshaltung an handelsüblichen und schnell beschaffbaren Artikeln der Bekleidung und Ausrüstung grundsätzlich zu überprüfen.
 - c) Er erwartet einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung und über daraufhin veranlasste Änderungen der Beschaffungs- und Bevorratungsverfahren bis zum 31. März 2003. In diesem Bericht sollen auch die Auswirkungen auf die Leistungen und Umsätze der geplanten Bekleidungsgesellschaft erläutert werden.

Bemerkung Nr. 46**Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Unterstützungsschiffe der Marine**

1. Durch die Reduzierung der Kampfeinheiten der Marine hat sich auch der Bedarf an Unterstützungsschiffen verringert. Der Bundesrechnungshof hat die Wirtschaftlichkeit des Betriebs von 20 der derzeit 73 Unterstützungsschiffen geprüft und dabei festgestellt, dass Auslastung und Betriebskosten des zum Teil überalterten Bestandes nur unzureichend überwacht wurden. Der Bundesrechnungshof hat daher die Stilllegung oder Außerdienststellung von 10 der geprüften Unterstützungsschiffe emp-

fohlen und dargelegt, dass sich dadurch 65 Personalstellen und jährliche Betriebskosten in Millionenhöhe einsparen lassen.

2. Das Bundesministerium hat die Empfehlungen im Wesentlichen aufgegriffen. Mit Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung sei in den Marinestützpunkten eine Datenbasis und damit Kostentransparenz als Grundlage für eine interne Optimierung geschaffen worden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2003 über die Fortschritte bei der Optimierung des Betriebs der Unterstützungsschiffe und die bis dahin erzielten Einsparungen zu berichten.

Bemerkung Nr. 47

Beschaffung von Außenbordmotoren für die Schlauchboote der Marine

1. Im September 1989 beschloss die Marine, die mit Benzin betriebenen Außenbordmotoren für ihre Schlauchboote durch Dieselmotoren zu ersetzen. Nachdem sich das Vorhaben über mehr als zehn Jahre hingezogen und Kosten von über 4 Mio. DM verursacht hatte, erwiesen sich die Motoren als ungeeignet für die vorgesehenen Einsatzzwecke.

Der Bundesrechnungshof führt dies darauf zurück, dass die Marine die neuen Motoren nicht unter Einsatz und allen Bedingungen erprobte, die frühzeitigen Hinweise auf die mit dem hohen Eigengewicht verbundenen Probleme nicht ausreichend berücksichtigte und dass die Beschaffung auf einer nicht aktualisierten Ausrüstungsplanung beruhte. Nach seiner Auffassung sollten die beschafften Dieselmotoren umgehend ausgesondert und verwertet werden.

2. Das Bundesministerium hat die Versäumnisse eingeräumt und damit begonnen, andere Verwendungsmöglichkeiten für die Motoren zu untersuchen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. März 2003 einen Bericht vorzulegen, in dem der notwendige Bedarf an den Dieselaußenbordmotoren umfassend dargelegt wird.

Bemerkung Nr. 48

Gewährung einer Aufwandsentschädigung

1. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen dürfen seit 1998 nur noch gewährt werden, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Mehraufwendungen typischerweise entstehen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes wurde auch nach diesem Zeitpunkt bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen auf den kanadischen Übungs-

plätzen in Goose Bay und Shilo eine Aufwandsentschädigung in festen Beträgen gewährt, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegen hätten. Die Gesamthöhe der geleisteten Zahlungen betrug nach Angaben des Bundesministeriums in den Jahren 1999 und 2000 insgesamt rd. 3,6 Mio. DM.

Der Bundesrechnungshof hat das Bundesministerium aufgefordert, die Zahlung der Aufwandsentschädigung ohne gesetzliche Grundlage unverzüglich einzustellen.

2. Das Bundesministerium hat hierzu ausgeführt, in den vorliegenden Fällen sei die Zahlung der Aufwandsentschädigung aufgrund der besonderen Belastungen der Soldaten unabdingbar. Andernfalls seien negative Auswirkungen auf die Motivation und die Einsatzbereitschaft der Soldaten zu erwarten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, gesetzliche Neuregelungen künftig unverzüglich nach dem Inkrafttreten umzusetzen und keine im Bundeshaushalt gesperrten Mittel auszusahlen.
 - c) Ferner fordert er das Bundesministerium des Innern auf, zur Frage der Gewährung einer Aufwandsentschädigung in diesen Fällen bis zum 30. Mai 2002 Stellung zu nehmen.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Bemerkung Nr. 49

Informations- und Kommunikationstechnik im Bundesamt für Strahlenschutz

1. Die Informationstechnik des Bundesamtes für Strahlenschutz hat bisher eine zu große Systemvielfalt aufgewiesen. Für Wartung, Pflege und Administration der Systeme sowie Schulung der Nutzer entstanden unnötig hohe finanzielle Aufwendungen. Für die Datenkommunikation betrieb das Bundesamt drei voneinander unabhängige Weitverkehrsnetze, durch deren Zusammenführung nach Auffassung des Bundesrechnungshofes jährlich rd. 1,8 Mio. DM eingespart werden könnten. Zudem war das Integrierte Mess- und Informationssystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität (IMIS) nicht benutzerfreundlich und störanfällig. Wegen verzögerter Umstellung auf neuzeitliche IT-Systeme sind vermeidbare Betriebskosten von mehr als 2,5 Mio. DM jährlich entstanden. Zudem hatten veraltete Technik und mangelnde Nutzung des Anbieterwettbewerbs weit überhöhte Telekommunikationskosten zur Folge. Bei rd. 800 000 DM Jahresgrundgebühren zahlte das Bundesamt Einzelgebühren wie Privatkunden, die nur ein einziges Telefon besitzen. Durch die technisch mögliche Auswahl des jeweils günstigsten Netzbetreibers (Call by Call) hätte das Bundesamt auch bei den Gesprächsgebühren die Ausgaben um mehr als ein Drittel verringern können.
2. Das Bundesamt hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes teilweise aufgegriffen.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium und das Bundesamt für Strahlenschutz die begonnene Anpassung an den aktuellen technischen Stand zügig fortsetzen und damit die Wirtschaftlichkeit des Systems weiter optimieren.
- c) Er erwartet einen Abschlussbericht des Bundesministeriums über den Abschluss der Anpassung im Bereich des Bundesministeriums und des Bundesamtes für Strahlenschutz bis zum 31. Oktober 2003.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bemerkung Nr. 50

Zuwendungen aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes an einen Jugendverband

1. Ein rechtlich selbständiger Jugendverband einer berufsständischen Organisation erhielt aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes zur Förderung der Jugendarbeit in den Jahren 1993 bis 2000 Zuwendungen von insgesamt rd. 4,5 Mio. DM.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hatte der Verband durch falsche Angaben in Anträgen und Verwendungsnachweisen Zuwendungen in Höhe von rd. 353 000 DM erschlichen. Das Bundesministerium wurde durch den Bundesrechnungshof aufgefordert, nicht nur die eindeutig als zweckwidrig verwendet festgestellten, sondern die dem Jugendverband in den Jahren 1993 bis 2000 insgesamt gewährten Zuwendungen in Höhe der 4,5 Mio. DM wegen nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung vollständig zurückzufordern und Strafanzeige zu erstatten. Der Bundesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Verwendungsprüfung nicht um ministerielle Aufgaben handelt, weshalb diese Prüfung auf das Bundesverwaltungsamt übertragen werden sollte.

2. Das Bundesministerium hat Strafanzeige erstattet und mit der hinter dem Jugendverband stehenden Erwachsenenorganisation Gespräche über eine freiwillige Rückzahlung der Fördermittel geführt, wonach die Erwachsenenorganisation die im Kompromisswege ausgehandelten 1,25 Mio. DM zurückgezahlt hat. Das Bundesministerium hat zugesagt, künftig die Verwendungsprüfung im Bereich der internationalen Jugendarbeit zu intensivieren und hat hierzu im Haushaltsreferat einen Dienstposten eingerichtet. Zur Überwachung der Verwendung der Zuwendungen soll im Jahre 2002 das Datenbanksystem „Profi“ eingeführt werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung und die Bemühungen des Bundesministeriums um eine Verbesserung der Bewirtschaftung der Zuwendungsmittel und der Verwendungskontrolle zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, bis zum 31. Januar 2003 darüber zu berichten, ob es gelungen ist, die Rückstände bei der Prüfung der Verwen-

dungsnachweise abzarbeiten, und welchen Stand die Einführung des Datenbanksystems „Profi“ und die Übertragung von Aufgaben auf das Bundesverwaltungsamt haben.

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Bemerkung Nr. 51

Beschaffungswesen bei der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.

1. Die Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. finanziert ihre Gesamtausgaben in Höhe von 1,46 Mrd. DM (2001) zu etwa 40 % aus institutionellen Zuwendungen – davon rd. 90 % aus dem Haushalt des Bundesministeriums – und zu etwa 60 % durch Einnahmen aus Aufträgen der Industrie oder durch öffentlich finanzierte Forschungsprojekte.

Bei Prüfung der Vergabe von Aufträgen durch die Fraunhofer-Gesellschaft hat der Bundesrechnungshof festgestellt, dass die Notwendigkeit der Beschaffung in rd. 73 % der untersuchten Fälle nicht schriftlich begründet wurde und die Leistungsmerkmale der zu beschaffenden Güter nur unzureichend beschrieben wurden. Im Übrigen wurde oft ohne oder ohne hinreichende Begründung von Ausschreibungen abgesehen und keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt.

2. Das Bundesministerium hat die Beanstandungen und Forderungen des Bundesrechnungshofes grundsätzlich anerkannt.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

Bemerkung Nr. 52

Evaluierungsberichte über die Institute der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.

1. Die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) zur Förderung der Wissenschaften betreibt in 80 Instituten Forschung mit dem Ziel, Spitzenleistungen in ausgewählten wissenschaftlichen Bereichen zu erbringen. Das Bundesministerium hat den Einsatz der Zuwendungen zu überwachen.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes lässt die Max-Planck-Gesellschaft ihre Institute regelmäßig evaluieren, wobei allerdings bisher die Evaluierungsberichte durch das Ministerium nicht eingesehen wurden.

2. Das Bundesministerium hatte zunächst die Auffassung vertreten, eine Auswertung dieser Berichte sei wegen der wissenschaftlichen Selbständigkeit der MPG nicht sachgerecht, und in der Ausschusssitzung schließlich erklärt, das Verhältnis zwischen dem internen Controlling in derartigen Großforschungseinrichtungen und dem externen Controlling durch das zuständige Ressort müsse grundsätzlich geklärt werden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.

- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Berichte der Forschungsfeldkommissionen der Max-Planck-Gesellschaft, ergänzt um Informationen aus den Evaluierungsberichten der Fachbeiräte zu den einzelnen Instituten, im Rahmen seiner zuwendungsrechtlichen Prüfungs- und Überwachungspflicht auszuwerten.

Bemerkung Nr. 53

Einsatz von Informationstechnik bei Großforschungseinrichtungen

1. Die in der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren zusammengeschlossenen 15 Großforschungseinrichtungen (Helmholtz-Zentren) finanzieren ihre Ausgaben in Höhe von rd. 3,8 Mrd. DM überwiegend aus institutionellen Zuwendungen, die zu 90 % aus dem Haushalt des Bundesministeriums erbracht werden.

Der Bundesrechnungshof hat den Einsatz von Informationstechnik zu administrativen Zwecken in vier Helmholtz-Zentren untersucht und gegenüber dem Bundesministerium beanstandet, dass es sich weder Konzepte über den IT-Einsatz vorlegen ließ noch die Datenverarbeitung in den Einrichtungen koordinierte und damit zwei Forderungen des Rechnungsprüfungsausschusses nicht umgesetzt habe, dass in zwei der vier Zentren vermeidbare Ausgaben für Beratungsleistungen entstanden seien und dass die IT-Beschaffung durch die Helmholtz-Zentren erhebliche Mängel aufwies und infolge unzulänglicher Bestandsnachweise der tatsächliche nicht mit dem in der Anlagenbuchhaltung ausgewiesenen Bestand übereinstimmte.

2. Das Bundesministerium hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Einhaltung des Vergaberechts und seiner Vorgaben in angemessenem Rahmen vor Ort bei den Helmholtz-Zentren zu überprüfen.

Allgemeine Finanzverwaltung

Bemerkung Nr. 54

Steuerliche Behandlung einer Gruppe verbundener Unternehmungen

1. Die geprüften Unternehmungen traten in unterschiedlicher Rechtsform auf, waren sehr zahlreich und untereinander vielfältig verbunden, wobei die Mutterorganisation ihren Sitz im Ausland hat.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass Finanzämter erhebliche Schwierigkeiten hatten, diese Unternehmen steuerlich vollständig zu erfassen, deren Verknüpfungen aufzudecken und die Gewinne zutreffend zu ermitteln. Es bestehe der Verdacht, dass dort Einnahmen gegenüber den Finanzämtern verschleiert und Betriebsausgaben vorgetäuscht wurden, um die Gewinne

der inländischen Unternehmungen verdeckt an die im Ausland ansässige Mutterorganisation abzuführen.

Der Bundesrechnungshof hat diesen Fall zum Anlass genommen vorzuschlagen, dass zusammen mit den Finanzämtern der Länder eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise festgelegt werden sollte. Hierzu soll nach Vorstellungen des Bundesrechnungshofes beim Bundesamt für Finanzen eine zentrale Datenbank eingerichtet werden, in der die Daten der Länder zusammengeführt würden. Im Übrigen solle unter Mitwirkung der Bundesbetriebsprüfung ein einheitliches Verfahren angestrebt werden, wie es etwa für konzernverbundene Unternehmen vorgesehen ist.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, es befinde sich mit den Ländern in Abstimmung über ein gemeinsames Vorgehen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er fordert das Bundesministerium auf, die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes umzusetzen und hierüber bis zum 30. April 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 55

Steuerliche Behandlung der von den Sozialkassen des Baugewerbes gezahlten Urlaubsentschädigungen

1. Die Sozialkassen der Bauwirtschaft zahlen u. a. aufgrund tarifvertraglicher Regelung Entschädigungen an Arbeitnehmer für nicht genommenen Urlaub.

Der Bundesrechnungshof hat bei einer Überprüfung der drei größten Sozialkassen von den Jahren 1992 bis 1998 festgestellt, dass in rd. 900 000 Entschädigungsfällen rd. 2 Mrd. DM gezahlt worden sind. Weder die auszahlenden Sozialkassen noch die Arbeitgeber dürfen auf diese Zahlungen Lohnsteuer abführen, vielmehr muss der begünstigte Arbeitnehmer diese Zahlungen bei seiner Einkommensteuer als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit deklarieren. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat dies jedoch nur rd. jeder zwanzigste Arbeitnehmer getan, wodurch in dem Prüfungszeitraum Einkommensteuer in Höhe von 160 Mio. DM für den Bund ausgefallen ist.

Der Bundesrechnungshof hat daher vorgeschlagen, die Sozialkassen gesetzlich zu verpflichten, von den auszahlenden Entschädigungsleistungen eine pauschalierte Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen, die dann im Veranlagungsverfahren des Arbeitnehmers auf dessen Einkommensteuerschuld angerechnet werden kann.

2. Das Bundesministerium hat mitgeteilt, gegen eine entsprechende Regelung bestünden keine Bedenken. Eine Mehrheit der Länder teile diese Auffassung.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet einen Bericht des Bundesministeriums bis zum 30. April 2002.

Bemerkung Nr. 56

Außenprüfung bei der Versicherungsteuer

1. Die Versicherungsteuer steht ausschließlich dem Bund zu, wird aber von den Finanzverwaltungen der Länder im Wege der Auftragsverwaltung festgesetzt und erhoben.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass das Bundesministerium der Finanzen einen aus dem Jahr 1996 stammenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses zur Mängelabhilfe bei der Verwaltung dieser Steuer nicht umgesetzt hatte. Die neue Prüfung hat erneut schwerwiegende Mängel offenbart und ergeben, dass bei der Personalbedarfsermittlung für den Versicherungsteuer-Außendienst unzureichende Bearbeitungszeiten zugrunde gelegt wurden, keine flächendeckende Außenprüfung sichergestellt wurde und prüfungsfreie Räume sowie eine personelle Unterdeckung hingenommen worden sind. In mehreren Bundesländern hat es keine Außenprüfung im Bereich der Versicherungsteuer mehr gegeben. Im Übrigen hat sich das Bundesamt für Finanzen in keinem Fall an einer Versicherungsteuer-Außenprüfung in den Ländern beteiligt und auch keine koordinierende Funktion wahrgenommen. Die Mängel haben zu Steuerausfällen in mehrstelliger Millionenhöhe geführt.

2. Das Bundesministerium hat erklärt, dass es inzwischen mehrere Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergriffen habe.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss nimmt den Bericht des Bundesministeriums – Ausschussdrucksache 357 – zur Kenntnis.
 - c) Das Bundesministerium wird aufgefordert, auf der Grundlage des Beschlusses des Ausschusses vom 8. Dezember 2000 darauf hinzuwirken, dass alle betroffenen Bundesländer und das Bundesamt für Finanzen schnellstmöglich eine ordnungsgemäße und hinreichend wirksame Außenprüfung sicherstellen. Es soll dabei die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigen.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht bis zum 31. Dezember 2002 über den weiteren Fortgang des Verfahrens sowie die Maßnahmen zur Verbesserung der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums im Bereich der Außenprüfung bei der Versicherungsteuer, insbesondere das Konzept zur Wahrnehmung der Sachverantwortung, die Maßstäbe für den Verwaltungsvollzug, das Statistik- und Berichtswesen sowie die Konzeption für die Einbindung des Bundesamtes und die Mitwirkungsfälle des Bundesamtes.

Bemerkung Nr. 57

Besteuerung des Blutspendedienstes eines Wohlfahrtsverbandes

1. Die gemeinnützig tätigen Blutspendedienste der Landesverbände eines Wohlfahrtsverbandes verarbeiteten Blut zu Arzneimitteln und verkauften diese, wodurch sie als steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe galten.

Die erzielten Gewinne waren mit dem Regelsteuersatz der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits 1998 über eine rechtlich unzulässige bundeseinheitliche Verwaltungsanweisung berichtet, wonach diese Gewinne pauschal mit 3 % des Umsatzes besteuert werden sollten. Zwischenzeitlich wurde den Blutspendediensten im Gesetzeswege die Wahlmöglichkeit eingeräumt, ihre steuerpflichtigen Gewinne nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften oder weiterhin pauschal zu ermitteln, wobei der Pauschalgewinn mit 15 % der Einnahmen festgesetzt wurde. Aufgrund der Prüfung des Bundesrechnungshofes bei einem als GmbH geführten gemeinsamen Blutspendedienst zweier Landesverbände teilte der Bundesrechnungshof im September 1996 dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seine Feststellungen mit und forderte dieses auf, eine Außenprüfung vorzunehmen, die Körperschaftsteuerfestsetzungen und die Erledigung von Einsprüchen gegen die Umsatzsteuerfestsetzungen zu erledigen.

2. Das Landesfinanzministerium hat erst reagiert, als das Bundesministerium der Finanzen die Übersendung der Steuerakten über den Blutspendedienst erbeten hatte. Es hat erklärt, dass es das zuständige Finanzamt im April 2001 angewiesen habe, die Beanstandungen des Bundesrechnungshofes zu beachten.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert das Bundesministerium auf, in geeigneter Weise eine zügige Besteuerung entsprechend der bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisung sicherzustellen und dem Ausschuss hierüber bis zum 30. Dezember 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 58

Besteuerung der Leistungen aus Kapitallebensversicherungen in den neuen Ländern

1. Erträge aus Lebensversicherungen sind steuerfrei, wenn das Versicherungsverhältnis bestimmten Anforderungen genügt. Werden die Ansprüche aus der Versicherung jedoch zur Tilgung oder Sicherung von Krediten verwendet, kann dies die Steuerfreiheit aufheben. Der Gesetzgeber hat hierzu eine Fülle von steuerlichen Ausnahmetatbeständen erlassen. Die Finanzämter haben jeweils zu prüfen, ob eine steuerschädliche oder -unschädliche Verwendung der Versicherungsansprüche vorliegt und hierüber einen Feststellungsbescheid zu erstellen.

Nach der Prüfung von rd. 300 Einzelfällen hat der Bundesrechnungshof im Jahr 2000 festgestellt, dass nur in einem einzigen Fall die Prüfungshandlungen des Finanzamtes ausreichend gewesen sind, in allen übrigen Fällen vielmehr keine oder unzureichende Überprüfungen vorgenommen wurden, obwohl die Steuerakten zahlreiche Hinweise auf eine steuerschädliche Verwendung von Versicherungsansprüchen enthalten hatten. Dies führte zu Steuerausfällen in Millionenhöhe.

2. Das Bundesministerium hat den dargestellten Sachverhalt nicht bestritten.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er erwartet, dass das Bundesministerium dafür eintritt, dass die Länder ihren Mitarbeitern das nötige Wissen für die Bearbeitung dieser Steuerfälle vermitteln und die Umsetzung der entsprechenden steuerlichen Vorschriften überwachen. Daneben erwartet der Ausschuss, dass das Bundesministerium Überlegungen anstellt, wie die bestehenden Regelungen vollzugsfreundlicher gestaltet werden können.

Bundeseisenbahnvermögen

Bemerkung Nr. 59

Jahresabschluss 2000 des Bundeseisenbahnvermögens

1. Die Veräußerung nicht bahnnotwendiger Immobilien (sog. Paketimmobilien) schien nach dem bisherigen Einzelverwertungskonzept die erwarteten Erlöse in Höhe von insgesamt 13,4 Mrd. DM nicht erbringen zu können, so dass ein neues Verwertungskonzept nicht mehr auf die Erlöse aus der Veräußerung einzelner Immobilien abgestellt hat, sondern auf Anteile an einer Immobilien-gesellschaft (Property Company). Um zutreffend über die zukünftige Wertentwicklung Rechnung legen zu können, muss der Jahresabschluss des Bundeseisenbahnvermögens die bisherigen Geschäftsvorfälle sachgerecht abbilden.

Die Verwertungsgesellschaft erfüllte jedoch ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Bundeseisenbahnvermögen in der Vergangenheit nicht. Inzwischen liegt eine einzelobjektbezogene Abrechnung vor, die vom Bundeseisenbahnvermögen geprüft wird. Die Verwertung der Immobilien nach wie vor hemmende Verbindung zwischen der Deutschen Bahn AG und dem Bundeseisenbahnvermögen im Immobilienbereich ist noch nicht beseitigt. Der Bundesrechnungshof hat angekündigt, über die Auswirkungen auf das neue Bewertungskonzept und andere Risiken des Konzeptes zu berichten.

Der Bundesrechnungshof hatte bereits in den Bemerkungen 2000 angeregt, durch gesetzgeberische Maßnahmen die Rahmenbedingungen für einen sozialverträglichen Personalabbau beim Bundeseisenbahnvermögen zu schaffen, das Bundesministerium hat jedoch erst im Jahre 2001 mit Wirkung frühestens ab dem Jahre 2002 eine entsprechende Gesetzesinitiative in Gang gebracht. Die im März 2001 erzielte Einigung der Deutschen Bahn AG mit den Tarifparteien über den Abschluss von unterschiedlichen Tarifverträgen mit niedrigeren Vergütungen für die einzelnen Führungsgesellschaften könne zu finanziellen Risiken für die Personalkostenerstattung führen.

2. Das Bundesministerium geht davon aus, dass zwischen der Deutschen Bahn AG – Holding und dem Bundeseisenbahnvermögen Einvernehmen darüber bestehe, dass die bisherigen Elemente des Einheitstarifs weiter für die Personalkostenerstattung auch auf der Grundlage neuer Haustarife gelten. Dadurch könne für den Bund das finanzielle Risiko dieser Haustarife für die Höhe der Personalkostenerstattung minimiert werden. Dennoch will das Bundesministerium die Entwicklung sorgsam beob-

achten und erforderlichenfalls mit der Deutschen Bahn AG über eine Änderung der Personalkostenerstattung verhandeln.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
- b) Er bittet das Bundesministerium dafür Sorge zu tragen, dass ein geordneter Übergang vom alten auf das neue Immobilienverwertungskonzept gewährleistet ist. Der Ausschuss bittet das Bundesministerium, bis zum 28. Februar 2003 zu berichten, welche Auswirkungen der Abschluss von neuen Haustarifverträgen bei der Deutschen Bahn AG auf die Personalkostenerstattung des Jahres 2001 und des ersten Halbjahres 2002 hatte.

Bundesanstalt für Arbeit

Bemerkung Nr. 60

Freie Förderung gemäß § 10 Drittes Buch Sozialgesetzbuch

1. Die Arbeitsämter haben nach § 10 SGB III die Möglichkeit, die gesetzlich geregelten Arbeitsförderungsleistungen durch freie Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu erweitern.

Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, dass die Arbeitsämter bei der Abwicklung von Vorhaben dieser Freien Förderung mit Maßnahmecharakter, die auf eine unmittelbare Eingliederung von Arbeitslosen in den regulären Arbeitsmarkt ausgerichtet waren, Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt und gegen haushaltsrechtliche Vorgaben verstoßen haben. Die Arbeitsämter haben Maßnahmen nicht im Wettbewerb vergeben und haben auf die Prüfung der Kostenkalkulationen von Anfang an verzichtet. Es hat auch kein umfassender bundesweiter Informationsaustausch zu Maßnahmen der Freien Förderung innerhalb der Bundesanstalt stattgefunden. Der Bundesrechnungshof hat der Bundesanstalt hierzu Anregungen gegeben.

2. Die Bundesanstalt hat die Mehrzahl der Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgenommen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Der Ausschuss erwartet von der Bundesanstalt bis zum 31. März 2003 einen Bericht über
 - die Umsetzung des Handlungsleitfadens in den Arbeitsämtern,
 - ihre Überlegungen zu einer Arbeitshilfe „Kostenprüfung“ sowie
 - ihr Vorgehen, um den Informationsstand über die Förderdaten bei Maßnahmen der freien Förderung zu verbessern.

Bemerkung Nr. 61

Verwaltungsschulen der Bundesanstalt für Arbeit

1. Die Bundesanstalt für Arbeit unterhält 12 Verwaltungsschulen, die insgesamt nur zu 79 % ausgelastet werden.

Die kleinste Verwaltungsschule in Geretsried wird am wenigsten wirtschaftlich betrieben, bei Schließung dieser Verwaltungsschule könnte die Überkapazität um 59 Plätze reduziert werden. Des Weiteren unterrichten die hauptamtlichen Lehrkräfte in den Verwaltungsschulen mit nur rd. 12 Stunden pro Woche nur die Hälfte der Stundenzahl, die von den Lehrkräften bei der Bundeswehrverwaltung absolviert wird. Zudem stuft die Bundesanstalt die Lehrkräfte an ihren Verwaltungsschulen höher ein als Lehrkräfte an vergleichbaren Einrichtungen des Bundes.

2. Die Bundesanstalt beabsichtigt nunmehr, im gehobenen Dienst die bisherige Eingruppierung in die Endstufe der Laufbahn beizubehalten und sie nur zeitlich befristet abzusenden.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt auf, die Verwaltungsschule Geretsried sozialverträglich zu schließen und die Besserstellung ihrer hauptamtlichen Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen hinsichtlich der Unterrichtsverpflichtung und Einstufung aufzugeben.
 - c) Er erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. März 2003.

Bemerkung Nr. 62

Hinnahme unkorrekter Abrechnungen von Trägern der Berufsausbildung durch die Fachaufsicht

1. Die Bundesanstalt für Arbeit hat an Träger von Maßnahmen für die berufliche Ausbildung benachteiligter Jugendlicher Zuschüsse für Aufwendungen gezahlt, u. a. Ausgaben für das Ausbildungspersonal. Die Träger durften die Aufwendung pauschaliert unter der Voraussetzung abrechnen, dass ihnen überhaupt Aufwendungen entstanden waren.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes berechneten einzelne Träger pauschal nicht entstandene Aufwendungen, so dass für vier Ausbildungsjahre zu Unrecht 5,3 Mio. DM gezahlt worden sind. Die Bundesanstalt hat die Arbeitsämter angewiesen, von Rückforderungen abzusehen.

2. Die Bundesanstalt hat erklärt, das System sei zwischenzeitlich geändert worden. Es erfolgten keine pauschalen Zahlungen mehr.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Die Bundesanstalt wird aufgefordert, die Frage der Haftung der in der Hauptstelle Verantwortlichen und die Frage der Rückforderungen zu prüfen.
 - c) Der Ausschuss erwartet einen Bericht hierüber nach Abschluss der Prüfung, spätestens bis zum 31. Mai 2002.

Bemerkung Nr. 63

Gewährung von Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit

1. Betriebe, die von schwerwiegenden Strukturveränderungen betroffen sind, können die auf den entbehrlich gewordenen Arbeitsplätzen beschäftigten Arbeitnehmer in einer sog. betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammenfassen, dort auf Kurzarbeit setzen und für sie Kurzarbeitergeld erhalten, wenn dadurch die sofortige Entlassung der Arbeitnehmer vermieden wird. Kurzarbeitergeld darf nur gewährt werden, wenn für mindestens ein Drittel der in der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit zusammengefassten Arbeitnehmer Arbeit ausfällt.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes gewährten Arbeitsämter Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften, die die Aufgaben einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit wahrnahmen. Dabei wurde das gesetzliche Erfordernis des Arbeitsausfalls für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer außer Acht gelassen. Auch weitere maßgebliche Anspruchsvoraussetzungen wurden nicht geprüft und dadurch Kurzarbeitergeld entgegen den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

2. Die Bundesanstalt hat die Auffassung vertreten, hier bedürften die gesetzlichen Regelungen einer Klarstellung.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und die Bundesanstalt für Arbeit sollen in der einschlägigen Dienstanweisung vorsehen, dass bei der Prüfung des Anspruchs auf Kurzarbeitergeld für die wieder im bisherigen Betrieb eingesetzten Arbeitnehmer Zweitarbeitsverhältnisse zu einer weiteren, mit der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft wirtschaftlich verbundenen Gesellschaft außer Betracht zu bleiben haben.
 - c) Die Bundesanstalt wird aufgefordert, durch Verstärkung der Fachaufsicht die Arbeitsämter dazu anzuhalten, die maßgeblichen tatsächlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer in einer betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit genau und fortdauernd festzustellen. Der Ausschlussbestand des Rückwechsels in den vollarbeitenden Betrieb ist zu beachten.
 - d) Der Ausschuss erwartet einen Bericht über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2002.

Bemerkung Nr. 64

Aufbau eines „User-Help-Desk“

1. Die Bundesanstalt für Arbeit beabsichtigt mit dem Projekt „IT 2000“, ihre Informationstechnik stufenweise den Anforderungen der durch das Projekt „Arbeitsamt 2000“ neu gestalteten Organisation und Aufgabenwahrnehmung anzupassen. Zur Unterstützung der Anwender bei der Behebung von Problemen am IT-Arbeitsplatz wurde ein Unternehmen mit dem Aufbau und dem Betreiben eines User-Help-Desks zunächst bis Ende 2001 beauftragt, ab dem Jahre 2002 sollte der Betrieb nach einem Wissenstransfer auf Mitarbeiter der Bundesanstalt übergehen.

Jedoch hat die Bundesanstalt für Arbeit nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes ein Dreivierteljahr vor Auslaufen des Vertrages die Verlängerungsoption bis zum Jahre 2003 ohne erneute Ausschreibung wahrgenommen, da ein kostengünstigeres Angebot nicht zu erwarten und ein Eigenbetrieb wegen fehlender personeller Ressourcen und fehlenden Wissens nicht möglich gewesen sei. Zusätzlich hat die Bundesanstalt 300 eigene Mitarbeiter für die IT-Betreuung in den Arbeitsämtern vorgehalten.

2. Die Bundesanstalt hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt auf,
 - die Benutzerbetreuung unter Einbeziehung des dezentralen Servicepersonals zu optimieren sowie
 - auf der Basis vorliegender Erfahrungen umgehend Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu erstellen und auf dieser Grundlage eine fundierte Entscheidung zwischen den Alternativen Outsourcing oder Eigenbetrieb des User-Help-Desks zu treffen.
 - c) Die Bundesanstalt wird gebeten, über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten.

Bemerkung Nr. 65

IT-Verfahren „Computerunterstützte Leistungsgewährung Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe/Unterhaltsgeld im Zentralamt“

1. Die Bundesanstalt für Arbeit setzt seit 1969 zur Berechnung und Auszahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsgeld ein zentrales IT-Verfahren ein, mit dem ein Finanzvolumen von jährlich rd. 90 Mrd. DM abgewickelt wird. Zur Umsetzung von Rechtsänderungen sind stets Umprogrammierungen erforderlich. Nach dem Scheitern einer ersten Neuentwicklung des bereits 25 Jahre alten Verfahrens im Sommer 1995 forderte der Rechnungsprüfungsausschuss die Bundesanstalt 1997 zu einer durchgreifenden Überarbeitung des Verfahrens auf. Die Bundesanstalt wollte dieses IT-Verfahren Ende 2000 ablösen.

Der Bundesrechnungshof hat erhebliche Verzögerungen festgestellt. Das Programm befand sich in einem so kritischen Zustand, dass das Risiko bestand, dass der gesetzliche Auftrag nicht mehr erfüllt werden konnte. Des Weiteren gab es kein verfahrensspezifisches Sicherheitskonzept, obwohl der Schutzbedarf wegen einer hohen Schadenstufe als „sehr hoch“ festgesetzt ist.

2. Die Bundesanstalt hat dazu erklärt, dass das Verfahren, was immerhin seit 30 Jahren funktionierte, sowohl die

Umstellung auf das Jahr 2000 als auch die Umstellung auf den Euro problemlos ermöglicht habe. Im Übrigen sei mit den im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen bereits begonnen worden.

3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er fordert die Bundesanstalt auf,
 - umgehend eine umfassende Risikoanalyse des Verfahrens vorzunehmen und
 - alsbald die dringendsten Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens entsprechend dem Gefährdungsgrad zu treffen.
 - c) Die Bundesanstalt wird gebeten, dem Ausschuss über die eingeleiteten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2002 zu berichten.

Deutsche Bundesbank

Bemerkung Nr. 66

Baumaßnahmen der Deutschen Bundesbank und der Landeszentralbanken

1. Die Deutsche Bundesbank hat in den zurückliegenden Jahren 26 Gebäude für Zweiganstalten (überwiegend in den neuen Ländern) für rd. 1,5 Mrd. DM neu bauen lassen. In ihrem Bauprogramm plant sie zwei weitere Neubauten für zusammen rd. 130 Mio. DM.

Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes werden die Flächen der Giro- und Kundenbereiche in den neu gebauten Zweiganstalten aufgrund des veränderten Zahlungsverkehrs nicht oder nur gering genutzt werden. Die Bundesbank stelle einen hohen gestalterischen Anspruch an ihre Gebäude und bewirke damit hohe Baukosten. Die Anfang der 90er Jahre eingeführten Baukostenrichtwerte seien sehr hoch und regten somit nicht zu einer wirtschaftlichen Planung an. Außerdem umfassten sie nur einen Teil der Baukosten. Gesamtkostenbudgets für einzelne Bauvorhaben würden seitens der Bundesbank nicht festgelegt.

2. Die Bundesbank hat die Anregungen des Bundesrechnungshofes aufgegriffen.
3. Der Ausschuss hat folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Ausschuss nimmt die Bemerkung zustimmend zur Kenntnis.
 - b) Er erwartet, dass die Deutsche Bundesbank die Empfehlungen des Bundesrechnungshofes berücksichtigt und dem Ausschuss die dazu ergangenen Beschlüsse bis zum 1. April 2003 mitteilt.

Berlin, den 12. Juni
2002

Uta Titze-Stecher

Berichterstatteerin

